

Bundesrechtsanwaltsordnung

vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565)

Erster Teil Der Rechtsanwalt

§ 1 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2 Beruf des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3 Recht zur Beratung und Vertretung

- (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.
- (3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

Zweiter Teil Zulassung des Rechtsanwalts¹

Erster Abschnitt Zulassung zur Rechtsanwaltschaft²

*(weggefallen)*³

§ 4 Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat,
2. die Eingliederungsvoraussetzungen nach Teil 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erfüllt hat oder
3. über eine Bescheinigung nach § 16a Absatz 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland verfügt.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.⁴

1 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Teils „Die“ am Anfang gestrichen.

2 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Die“ am Anfang gestrichen.

3 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Allgemeine Voraussetzung“.

4 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—§ 100 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 5⁵

*(weggefallen)*⁶

§ 6 Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.
- (2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.⁷

„§ 4 Fähigkeit zum Richteramt

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt hat.“

01.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Befähigung zum Richteramt“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat „oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) bestanden“ nach „erlangt“ eingefügt.

14.03.2000.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) bestanden hat.“

01.04.2012.—Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat Satz 2 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“

5 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat „Fähigkeit“ durch „Befähigung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 5 Freizügigkeit

Wer in einem deutschen Land die Befähigung zum Richteramt erlangt hat (§ 4), kann auch in jedem anderen deutschen Land die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen.“

6 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „Erteilung, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“.

AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen“.

7 ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen,

1. wenn die antragstellende Person nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn die antragstellende Person infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wenn die antragstellende Person durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist und seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen sind, Nummer 5 bleibt unberührt;
4. wenn gegen die antragstellende Person im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden ist;
5. wenn die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben;
6. wenn die antragstellende Person die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft;
7. wenn die antragstellende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben;
8. wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann;
9. wenn die antragstellende Person sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet oder die antragstellende Person in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
10. wenn die antragstellende Person Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder dass ihre Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen.⁸

„(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden will.“

8 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 7 Nr. 3 ist mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig (Beschluss vom 26. Februar 1986 – 1 BvL 12/85 – BGBl. I S. 744).

ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wenn der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege bestraft worden ist;“

01.04.1977.—Artikel VII des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat Nr. 10 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt.“

01.10.1979.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) hat in Nr. 10 „landesgesetzlicher Vorschriften“ durch „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 9 und 10 durch Nr. 9 bis 11 ersetzt. Nr. 9 und 10 lauten:

„9. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

10. wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist;“

01.01.1999.—Artikel 16 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 9 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Bewerber in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.

Artikel 16 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 10 aufgehoben und Nr. 11 in Nr. 10 unnummeriert. Nr. 10 lautete:

„10. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;“.

01.05.2002.—Artikel 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;“.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Nr. 9 „vom Insolvenzgericht oder“ nach „in das“ gestrichen und „§ 915“ durch „§ 882b“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Nr. 1 bis 3 jeweils „der Bewerber“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „den Bewerber“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „der Bewerber“ durch „die antragstellende Person“ und „ihn“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 6 bis 8 jeweils „der Bewerber“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 9 „der Bewerber“ jeweils durch „die antragstellende Person“ und „des Bewerbers“ durch „der antragstellenden Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 10 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. wenn der Bewerber Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder daß seine Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen.“

Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „zur Rechtsanwaltschaft“ am Ende gestrichen.

9 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entscheidet die Landesjustizverwaltung.

§ 8a¹⁰

§ 9¹¹

(2) Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber zugelassen werden will (§ 18), ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Versagungsgründen, die in der Person des Bewerbers vorliegen können, gleichzeitig Stellung genommen werden.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll das Gutachten unverzüglich erstatten. Kann er das Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen, so hat er der Landesjustizverwaltung die Hinderungsgründe rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann annehmen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Versagungsgründe nicht vorzubringen habe, wenn er innerhalb von zwei Monaten weder das Gutachten erstattet noch Hinderungsgründe mitgeteilt hat.“

UMNUMMERIERUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat § 8a in § 8 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Ärztliches Gutachten im Zulassungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 erforderlich ist, gibt die Rechtsanwaltskammer dem Bewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muß auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen.

(2) Verfügungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber zuzustellen. Gegen sie kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Anwaltsgerichtshof Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber zugelassen werden will.

(3) Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Rechtsanwaltskammer nicht nach, gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.“

10 QUELLE

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat § 8a in § 8 unnummeriert.

11 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 2 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 10 Aussetzung des Zulassungsverfahrens

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen die antragstellende Person die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist.¹²

§ 11¹³

„§ 9 Ablehnendes Gutachten der Rechtsanwaltskammer in bestimmten Fällen

(1) Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß bei dem Bewerber ein Grund vorliege, aus dem die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach den Nummern 5 bis 9 des § 7 zu versagen sei, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus und stellt dem Bewerber eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch über den Antrag entscheiden, wenn er bereits aus einem der in Satz 1 nicht angeführten Versagungsgründe abzulehnen ist.

(2) Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gutachtens bei dem Anwaltsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht, so gilt sein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.

(4) Stellt das Gericht auf einen Antrag nach Absatz 2 rechtskräftig fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, so hat die Landesjustizverwaltung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Stellt das Gericht fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als abgelehnt, sobald die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.“

12 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „den Bewerber“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.

13 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 2 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 11 Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid der Rechtsanwaltskammer

(1) Der Bescheid, durch den die Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Anwaltsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber erstmals als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

§ 12 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. vereidigt ist und

2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.

(3) Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.

(4) Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden.¹⁴

§ 12a Vereidigung

(1) Der Bewerber hat folgenden Eid vor der Rechtsanwaltskammer zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so kann, wer Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, muss folgendes Gelöbnis leisten:

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“

(5) Leistet eine Bewerberin den Eid nach Absatz 1 oder das Gelöbnis nach Absatz 4, so treten an die Stelle der Wörter „eines Rechtsanwalts“ die Wörter „einer Rechtsanwältin“.

(6) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides oder des Gelöbnisses zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und einem Mitglied des

(3) Hat die Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.“

14 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 12 Urkunde über die Zulassung

(1) Der Bewerber erhält über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine von der Landesjustizverwaltung ausgefertigte Urkunde.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde. Die Aushändigung der Urkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

(3) Nach der Zulassung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vereidigt ist (§ 12a) und den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.“

Vorstands der Rechtsanwaltskammer zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.¹⁵

§ 13 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist oder wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist.¹⁶

§ 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen,

1. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;
4. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat;
5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;
6. (weggefallen)
7. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Konkursordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
8. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, dies gilt nicht, wenn der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
9. wenn der Rechtsanwalt nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) unterhält.

(3) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann widerrufen werden, wenn der Rechtsanwalt

1. nicht binnen drei Monaten, nachdem die Pflicht hierzu entstanden ist, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichtet;

15 QUELLE

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift eingefügt.

16 ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat „oder wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist“ am Ende eingefügt.

2. nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 gemachte Auflage erfüllt;
3. nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;
4. seine Kanzlei aufgibt, ohne dass er von der Pflicht des § 27 Abs. 1 befreit worden ist.

(4) Ordnet die Rechtsanwaltskammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 und § 161 entsprechend anzuwenden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 9 ist die Anordnung in der Regel zu treffen.¹⁷

17 ÄNDERUNGEN

01.10.1979.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;“.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zurückzunehmen,

1. wenn zu der Zeit, als die Zulassung erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen sie hätte versagt werden müssen;
2. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
4. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, und sein weiteres Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege gefährdet;
5. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
6. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;
7. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht auf Grund des § 35 Abs. 1 zurückgenommen wird.

(2) Von der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann abgesehen werden, wenn die Gründe des Absatzes 1 Nr. 3 oder des § 7 in dem Zeitpunkt, in dem der Sachverhalt bekannt wird, nicht mehr bestehen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Nr. 9 in Abs. 2 durch Nr. 9 und 10 ersetzt. Nr. 9 lautete:

„9. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht zu vereinbaren ist, es sei denn, daß der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“

01.01.1999.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat Nr. 7 in Abs. 2 aufgehoben, Nr. 8 durch Nr. 7 ersetzt und Nr. 9 und 10 in Nr. 8 und 9 unnummeriert. Nr. 7 und 8 lauteten:

„7. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

8. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;“.

01.05.2002.—Artikel 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

§ 15 Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 oder den Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erforderlich ist, gibt die Rechtsanwaltskammer dem Betroffenen auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr zu bestimmenden Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Betroffenen beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Betroffene zu tragen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und zuzustellen. Gegen sie können die Rechtsbehelfe gegen belastende Verwaltungsakte eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben. Der Betroffene ist auf diese Folgen bei der Fristsetzung hinzuweisen.¹⁸

„3. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, es sei denn, daß sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht auf Grund des § 35 Abs. 1 widerrufen wird;“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Von der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung seiner Pflicht nachkommt, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer seine Kanzlei einzurichten (§ 27 Abs. 1);“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 2 Nr. 7 „vom Insolvenzgericht oder“ nach „in das“ gestrichen und „§ 915“ durch „§ 882b“ ersetzt.

18 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Zurücknahme der Zulassung aus anderen Gründen

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind;
2. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist.“

01.05.2002.—Artikel 31 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat in Satz 2 „ordnungsmäßig“ durch „ordnungsgemäß“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

§ 16¹⁹

In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 sind § 8a Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Landesjustizverwaltung gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, daß der Rechtsanwalt aus einem Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

19 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 5 Satz 3 bis 6 eingefügt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Rücknahmeverfügung

(1) Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Zurücknahme der Zulassung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(4) Gegen die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(5) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann der Ehrengerichtshof anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei. In dringenden Fällen kann die Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Ehrengerichtshof kann seine Anordnung jederzeit aufheben. Die Anordnung ist nicht anfechtbar. Ergeht eine Anordnung ohne mündliche Verhandlung, so entscheidet der Ehrengerichtshof auf Antrag des Rechtsanwalts nach mündlicher Verhandlung, ob die Anordnung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist der Rechtsanwalt wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Landesjustizverwaltung einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflugschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 und 5 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 16 Nr. 2a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 6 Satz 3 „Nr. 10“ durch „Nr. 9“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat in Abs. 3 Satz 1 „wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ durch „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „ , § 160 Abs. 2“ nach „§ 156 Abs. 2“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf

(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Rechtsanwaltskammer verfügt, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist. Wird der Rechtsanwalt während der Dauer eines Rücknahme oder Widerrufsverfahrens in eine andere Rechtsanwaltskammer aufgenommen (§ 27 Abs. 3), geht die Zuständigkeit nach Satz 1 im Zeitpunkt der Aufnahme auf diese über. Die bisher zuständige Rechtsanwaltskammer teilt der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer unverzüglich mit, dass ein Verfahren eingeleitet wurde. Die bisher zuständige Rechtsanwaltskammer kann das Verfahren fortführen und die Verfügung nach Satz 1 treffen, wenn dies der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die aufnehmende Rechtsanwaltskammer zustimmt; in diesen Fällen informiert sie die aufnehmende Rechtsanwaltskammer über ihre Entscheidung.

(2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Rechtsanwalt zu hören.

(3) Ist der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Rechtsanwaltskammer einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Betreuung nach den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Zum Betreuer soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.

(3a) In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 ist § 8 Abs. 1 und 2 sowie Absatz 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Rechtsanwalt aus einem Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.

(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(4a) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer unverzüglich mitzuteilen.

(5) Gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Anwaltsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer gehört, die die Verfügung erlassen hat.

(6) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Sie entfällt, wenn die Rechtsanwaltskammer im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung besonders anordnet. Im Falle des § 14 Abs. 2 Nr. 9 ist die Anordnung in der Regel zu treffen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann der Anwaltsgerichtshof, in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie kann vom Anwaltsgerichtshof jederzeit aufgehoben werden.

§ 17 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 13) endet die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) Die Rechtsanwaltskammer kann einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden.²⁰

Zweiter Abschnitt Kanzlei und Rechtsanwaltsverhältnis²¹

§ 18²²

(7) Ist die sofortige Vollziehung angeordnet, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2 und § 161 entsprechend anzuwenden.“

20 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder der Zurücknahme“ durch „ , der Rücknahme oder dem Widerruf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen oder die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung ‚Rechtsanwalt‘ zu führen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer“ nach „Rechtsanwalt“ gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , die Rücknahme oder den Widerruf“ nach „Erlöschen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Vor dem Widerruf der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt zu hören.“

21 ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Zulassung bei einem Gericht“.

22 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 18 Lokalisierung

(1) Jeder Rechtsanwalt muß bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein.

(2) Die erste Zulassung bei einem Gericht wird zugleich mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt.

§ 19²³

§ 20²⁴

§ 21²⁵

(3) Der Rechtsanwalt kann auf die Rechte aus der Zulassung bei einem Gericht nur verzichten, um bei einem anderen Gericht zugelassen zu werden.“

23 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Antrag auf Zulassung bei einem Gericht

(1) Die Zulassung bei einem Gericht wird auf Antrag erteilt.

(2) Über den Antrag entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will, zu hören.

(3) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.“

24 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 1 „kann“ durch „soll in der Regel“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. wenn der Ehegatte des Bewerbers an diesem Gericht tätig ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;“

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 20 Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht soll in der Regel versagt werden,

1. wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre in dem Bezirk des Landgerichts, in dem er zugelassen werden will, als Richter oder Beamter auf Lebenszeit angestellt war;

2. wenn der Bewerber bei einem Oberlandesgericht zugelassen werden will, ohne daß er bereits fünf Jahre lang bei einem Land- oder Amtsgericht als Rechtsanwalt tätig gewesen ist.

(2) Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil bei dem im Antrag bezeichneten Gericht ein Bedürfnis für die Zulassung weiterer Rechtsanwälte nicht besteht.“

25 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 21 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

§ 22²⁶

§ 23²⁷

§ 24²⁸

§ 25²⁹

§ 26³⁰

(1) Der Bescheid, durch den die Zulassung bei einem Gericht versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Anwaltsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) § 11 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

26 AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 22 Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handelssachen

Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich auch auf die Kammern für Handelssachen, die ihren Sitz an einem anderen Ort als dem ihres Landgerichts haben.“

27 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Gleichzeitige Zulassung bei dem Amts- und Landgericht

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat.“

28 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 2 „zurückgenommen“ durch „widerrufen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Landgericht

(1) Ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an demselben Ort befindlichen Landgericht oder bei einem benachbarten Landgericht zuzulassen, wenn die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer allgemein festgestellt hat, daß die gleichzeitige Zulassung unter den besonderen örtlichen Verhältnissen der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Zulassungen bei dem benachbarten Landgericht können allgemein widerrufen werden, wenn die in Absatz 1 genannte Voraussetzung weggefallen ist.“

29 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 25 ist mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil vom 13. Dezember 2000 – 1 BvR 335/97 – BGBl. 2001 I S. 891).

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht

Der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.“

30 AUFHEBUNG

§ 27 Kanzlei

(1) Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.

(2) Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei, errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

(3) Will der Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen. Die Rechtsanwaltskammer nimmt den Rechtsanwalt auf, sobald er die Verlegung der Kanzlei in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer.³¹

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Vereidigung des Rechtsanwalts

(1) Als bald nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.“

31 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 3 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.“

14.03.2000.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) hat in der Überschrift „Wohnsitz und“ am Anfang gestrichen.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, eine Kanzlei einrichten. Ist er gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so hat er seine Kanzlei am Ort des Gerichts der ersten Zulassung einzurichten. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind.

(2) Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann seine Kanzlei statt an dem Ort dieses Gerichts an einem anderen Ort in dessen Bezirk einrichten.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Die aufnehmende Rechtsanwaltskammer teilt der bisherigen Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt der Aufnahme mit. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, hat die abgebende Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft der zuständigen Landesjustizverwaltung unverzüglich mitzuteilen.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder errichtet er eine Zweigstelle“ durch „, errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder“ nach „Errichtung“ eingefügt.

§ 28³²

§ 29 Befreiung von der Kanzleipflicht

(1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1 befreien.

(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.³³

32 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 4 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 28 Zweigstelle und Sprechtag

(1) Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtag abhalten. Die Landesjustizverwaltung kann dies jedoch gestatten, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Anwaltsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.“

33 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausnahmen von der Residenzpflicht“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „den Pflichten“ durch „der Pflicht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 befreien. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 2 Satz 1 „einer geordneten“ durch „der“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Vor dem Widerruf ist der Rechtsanwalt zu hören.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt oder eine Befreiung nur unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Anwaltsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig

§ 29a Kanzleien in anderen Staaten

(1) Den Vorschriften dieses Abschnitts steht nicht entgegen, daß der Rechtsanwalt auch in anderen Staaten Kanzleien einrichtet oder unterhält.

(2) Die Rechtsanwaltskammer befreit einen Rechtsanwalt, der seine Kanzleien ausschließlich in anderen Staaten einrichtet, von der Pflicht des § 27, sofern nicht überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstehen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im überwiegenden Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

(3) Der Rechtsanwalt hat die Anschrift seiner Kanzlei in einem anderen Staat sowie deren Änderung der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.³⁴

§ 30 Zustellungsbevollmächtigter

(1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht befreit, eine Kanzlei zu unterhalten, so hat er der Rechtsanwaltskammer einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 174, 195 der Zivilprozeßordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§ 184 der Zivilprozeßordnung). Das Gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht ausführbar ist.³⁵

ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(4) § 11 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Ausnahmen“ durch „Befreiung“ ersetzt.

34 QUELLE

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Landesjustizverwaltung befreit einen solchen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1, wenn er für Gerichte und Parteien ohne Behinderungen erreichbar ist.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „den Pflichten“ durch „der Pflicht“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 2 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der Landesjustizverwaltung und“ nach „Änderung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 1 Satz 2,“ nach „§ 29“ gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und seines Wohnsitzes“ nach „Kanzlei“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 29 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.“

35 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „(§ 27 Abs. 2 Satz 2)“ durch „(§ 27 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 2 „§§ 198, 212a“ durch „§§ 174, 195“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§§ 175, 192, 213“ durch „§ 184“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 31 Verzeichnis der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammern führen elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte. Sie können ihre Verzeichnisse als Teil des von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnisses führen. Die Rechtsanwaltskammern geben die in ihren Verzeichnissen zu speichernden Daten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis ein. Aus dem Gesamtverzeichnis muss sich die Kammerzugehörigkeit der Rechtsanwälte ergeben. Die Rechtsanwaltskammern nehmen Neueintragungen nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. Sie tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten, insbesondere für ihre Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung.

(2) Die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis dienen der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht in die Verzeichnisse und das Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche in den Verzeichnissen und dem Gesamtverzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.

(3) In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern haben diese einzutragen:

1. den Familiennamen und den oder die Vornamen des Rechtsanwalts;
2. den Namen der Kanzlei und deren Anschrift; wird keine Kanzlei geführt, eine zustellfähige Anschrift;
3. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
4. von dem Rechtsanwalt mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
5. die Berufsbezeichnung und Fachanwaltsbezeichnungen;
6. den Zeitpunkt der Zulassung;
7. bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;
8. die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters, Abwicklers oder Zustellungsbevollmächtigten;
9. in den Fällen des § 29 Absatz 1 oder des § 29a Absatz 2 den Inhalt der Befreiung;
10. ein von dem Rechtsanwalt angezeigtes Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen.

(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Rechtsanwälten zudem die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis zu ermöglichen.

„(1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so muß er den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts, an dem die Kanzlei einzurichten wäre (§ 27 Abs. 1 Satz 2), bestellen.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 174, 195 der Zivilprozeßordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§ 184 der Zivilprozeßordnung). Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts nicht ausführbar ist.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 „ , der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat“ am Ende eingefügt.

(5) Die Eintragungen zu einem Rechtsanwalt in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und im Gesamtverzeichnis werden gesperrt, sobald dessen Mitgliedschaft in der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammer endet. Die Eintragungen werden anschließend nach angemessener Zeit gelöscht. Endet die Mitgliedschaft durch Wechsel der Rechtsanwaltskammer, so ist im Gesamtverzeichnis statt der Sperrung und Löschung eine Berichtigung vorzunehmen. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt keine Sperrung; eine bereits erfolgte Sperrung ist aufzuheben. Eine Löschung erfolgt erst nach Beendigung der Abwicklung.³⁶

36 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 29 Abs. 1“ nach „worden“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ , des § 29a Abs. 1 Satz 2 oder des § 29a Abs. 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Rechtsanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 26), seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27).“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „den Pflichten“ durch „der Pflicht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ , des § 29a Abs. 1 Satz 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 31 Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

(1) Bei jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte geführt.

(2) Der Rechtsanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 26), seinen Wohnsitz angezeigt und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27). Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 befreit worden, so wird er eingetragen, sobald er vereidigt ist.

(3) In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts sowie die Erlaubnis, auswärtige Sprechtag abzuhalten oder eine Zweigstelle einzurichten, zu vermerken. In den Fällen des § 29 Abs. 1 oder des § 29a Abs. 2 wird der Inhalt der Befreiung vermerkt.

(4) Der Rechtsanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung.

(5) Verlegt der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem er zugelassen ist, zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 1 „aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“ nach „Gesamtverzeichnis“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Eintragung in die Verzeichnisse erfolgt, sobald der Rechtsanwalt die Einrichtung der Kanzlei (§ 27 Abs. 1) nachgewiesen oder bei Befreiung von der Kanzleipflicht einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 30) benannt hat.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und die Telekommunikationsdaten, die der Rechtsanwalt mitgeteilt hat“ nach „Kanzleiinschrift“ und „die Berufsbezeichnung,“ nach „Zweigstellen,“ eingefügt sowie „Berufs- und Vertretungsverbote und deren Aufhebung oder Abänderung“ durch „bestehende Berufs- und Vertretungsverbote“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „erloschen,“ durch „erloschen oder“ ersetzt und „oder verstorben“ nach „geworden“ gestrichen.

01.08.2013.—Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 4 und 5 durch Abs. 4 bis 6 ersetzt. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Die Eintragung in die Verzeichnisse wird gelöscht, sobald die Zulassung erloschen oder der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer geworden ist. Das Gesamtverzeichnis wird im Falle des Wechsels der Rechtsanwaltskammer berichtigt.“

(5) Das Bundesministerium der Justiz regelt die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 6 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 31 Rechtsanwaltsverzeichnis

(1) Die Rechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen und gibt die in diesem Verzeichnis gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis ein. Die Rechtsanwaltskammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und die Richtigkeit der Daten. Die Verzeichnisse dienen der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht in die Verzeichnisse steht jedem unentgeltlich zu.

(2) Die Eintragung in die Verzeichnisse erfolgt, sobald die Urkunde über die Zulassung ausgehändigt ist.

(3) In die Verzeichnisse sind der Familienname, die Vornamen, der Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleianschrift und die Telekommunikationsdaten, die der Rechtsanwalt mitgeteilt hat, in den Fällen des § 29 Abs. 1 oder des § 29a Abs. 2 der Inhalt der Befreiung, die Anschrift von Zweigstellen, die Berufsbezeichnung, Fachanwaltsbezeichnungen sowie bestehende Berufs- und Vertretungsverbote einzutragen. Ist bei einem Berufs- oder Vertretungsverbot ein Vertreter bestellt, ist die Vertreterbestellung unter Angabe von Familiennamen und Vornamen des Vertreters einzutragen.

(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht die Übermittlung von Daten durch Abruf aus dem von ihr geführten Gesamtverzeichnis über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission geführte Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis. Zusätzlich zum Abruf bereitgestellt werden der Name und die Internetadresse der Anwaltskanzlei sowie von dem Rechtsanwalt selbst benannte Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte, soweit der Rechtsanwalt diese Daten der Bundesrechtsanwaltskammer zu diesem Zweck mitteilt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Daten, die in das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis einzutragen sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr an das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis übermittelten Daten.

(5) Die Eintragung in die Verzeichnisse wird gelöscht, sobald die Zulassung erloschen oder der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer geworden ist. Das Gesamtverzeichnis und die für das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis vorgehaltenen Daten werden im Falle des Wechsels der Rechtsanwaltskammer berichtet.

(6) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis sowie der Übermittlung an das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Sie geben die in diesen Verzeichnissen gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis ein.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „den oder“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 8 „Vorname oder“ nach „Familienname,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) In das Gesamtverzeichnis hat die Bundesrechtsanwaltskammer zusätzlich einzutragen:

1. die Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs;
2. die Kammerzugehörigkeit;
3. Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte, soweit der Rechtsanwalt solche mitteilt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Daten.“

§ 31a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Bundesrechtsanwaltskammer dessen Bezeichnung an die zuständige Rechtsanwaltskammer zur Speicherung in deren Verzeichnis.

(2) Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Rechtsanwaltskammer den Familiennamen und den oder die Vornamen sowie eine zustellfähige Anschrift der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gestellt haben, an die Bundesrechtsanwaltskammer. Bei Syndikusrechtsanwälten ist zusätzlich mitzuteilen, ob die Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse erfolgt. Die übermittelten Angaben sind zu löschen, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer unanfechtbar versagt wurde.

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie hat auch Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu ermöglichen; Absatz 2 gilt sinngemäß. Die Bundesrechtsanwaltskammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Kammermitglieder und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei gestaltet sein.

(4) Sobald die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf. Sie löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(5) Die Bundesrechtsanwaltskammer kann auch für sich und für die Rechtsanwaltskammern besondere elektronische Anwaltspostfächer einrichten. Absatz 3 Satz 1 und 5 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

(7) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Wird die Eintragung der weiteren Kanzlei im Gesamtverzeichnis gelöscht, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3, 4 und 6 dieser Vorschrift sowie § 31 Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten für das weitere besondere elektronische Anwaltspostfach entsprechend.³⁷

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 Nr. 3 „weiterer Kanzleien und“ nach „bestehender“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 4 „weiterer Kanzleien und“ nach „bestehender“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 7 „sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung“ am Ende eingefügt.

13.12.2019.—Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat in Abs. 3 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Nr. 10 eingefügt.

37 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 31b Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis

Die Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht über die Suche nach § 31 Absatz 2 Satz 3 hinaus über das auf den Internetseiten der Europäischen Kommission bestehende elektronische Suchsystem (Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis) den Abruf derjenigen im Gesamtverzeichnis eingetragenen Angaben, die Gegenstand des Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnisses sind.³⁸

§ 31c Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten

1. der Datenerhebung für die elektronischen Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern, der Führung dieser Verzeichnisse und der Einsichtnahme in sie,
2. der Datenerhebung für das Gesamtverzeichnis, der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis,
3. der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer, insbesondere Einzelheiten
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) ihrer Führung,
 - d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
 - e) des Löschens von Nachrichten und
 - f) ihrer Löschung,
4. des Abrufs des Gesamtverzeichnisses über das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis.³⁹

Dritter Abschnitt Verwaltungsverfahren⁴⁰

§ 32 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 1 „empfangsbereit“ nach „Anwaltspostfach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „den oder“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 8 lit. c des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

38 QUELLE

01.07.2014.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 31b Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Errichtung eines Verzeichnisdienstes besonderer elektronischer Anwaltspostfächer sowie die Einzelheiten der Führung, des Eintragungsverfahrens, der Zugangsberechtigung sowie der Barrierefreiheit.“

39 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat die Vorschrift eingefügt.

40 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(1) Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Verwaltungsverfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. In den Fällen des § 15 beginnt die Frist erst mit der Vorlage des ärztlichen Gutachtens. § 10 bleibt unberührt.⁴¹

§ 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sind die Rechtsanwaltskammern zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, auf den Präsidenten des Bundesgerichtshofes zu übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diese nachgeordneten Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Örtlich zuständig ist die Rechtsanwaltskammer,

1. deren Mitglied der Rechtsanwalt ist,
2. bei der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt ist, sofern nicht eine Zuständigkeit einer anderen Rechtsanwaltskammer nach Nummer 1 gegeben ist, oder
3. in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, die die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft besitzt oder beantragt.

Wird die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer beantragt (§ 27 Absatz 3), so entscheidet diese über den Antrag.⁴²

41 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt

(1) Mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte beginnt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 13 und Artikel 10 Satz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) haben Satz 2 eingefügt.

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat Abs. 2 eingefügt.

42 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 4 „zurückgenommen“ durch „widerrufen“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 33 Wechsel der Zulassung

§ 33a⁴³

§ 34 Zustellung

Verwaltungsakte, durch die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer begründet oder versagt wird oder erlischt oder durch die eine Befreiung oder Erlaubnis versagt, zurückgenommen oder widerrufen wird, sind zuzustellen.⁴⁴

(1) Der Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag bei einem anderen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen werden, wenn er auf die Rechte aus der bisherigen Zulassung verzichtet. Der Verzicht ist der Landesjustizverwaltung gegenüber, welche die Zulassung erteilt hat, schriftlich zu erklären.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf anderweitige Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Rechtsanwalt ein anwaltsgerichtliches Verfahren, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(3) Der Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Rechtsanwalt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in einem anderen deutschen Land erhalten hat.

(4) Die bisherige Zulassung (§ 18 Abs. 1) wird von der Landesjustizverwaltung, die sie erteilt hat, erst widerrufen, wenn der Rechtsanwalt bei dem anderen Gericht zugelassen ist.“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „ , , sofern nicht eine Zuständigkeit einer anderen Rechtsanwaltskammer nach Nummer 1 gegeben ist,“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ , , § 46c Absatz 4 Satz 3“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 3, § 46c Absatz 4 Satz 3“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

43 QUELLE

01.06.1973.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 33a Wechsel der Zulassung bei Änderung der Gerichtseinteilung

Wird die Gerichtseinteilung geändert, so ist der Rechtsanwalt bei dem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen, das an Stelle des Gerichts, bei dem er vor der Änderung zugelassen war, für den Ort seiner Kanzlei zuständig geworden ist.“

44 ÄNDERUNGEN

01.06.1973.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117) hat in Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 3 eingefügt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Nr. 2 „oder widerrufen“ nach „zurückgenommen“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Nr. 3 „ ; §§ 227a, b bleiben unberührt“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 34 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung bei einem Gericht erlischt,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 13);

§ 35 Bestellung eines Vertreters im Verwaltungsverfahren

Wird auf Ersuchen der Rechtsanwaltskammer für das Verwaltungsverfahren ein Vertreter bestellt, soll ein Rechtsanwalt bestellt werden.⁴⁵

2. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 14 bis 16);
3. wenn wegen der Änderung der Gerichtseinteilung der Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht zugelassen ist (§ 33a).“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

45 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 2 Satz 9 eingefügt.

01.06.1973.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder infolge eines Wechsels der Zulassung (§ 33a)“ nach „der Zulassung“ eingefügt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zurücknahme der Zulassung“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „zurückgenommen“ durch „widerrufen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „ , § 29a Abs. 1 Satz 2 oder § 29a Abs. 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung zurückgenommen. Vor der Zurücknahme sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen die Zurücknahme der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann der Ehrengerichtshof anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei. § 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Nr. 2 „seinen Wohnsitz in dem Oberlandesgerichtsbezirk zu nehmen und“ nach „nachkommt,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 29a Abs. 1 Satz 2“ nach „Abs. 1,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks oder seine Kanzlei aufgibt, ohne daß er von den Pflichten des § 27 befreit worden ist;“.

Artikel 1 Nr. 39 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 und 6 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 4 Nr. 01 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , § 29a Abs. 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Nr. 5 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 6 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung bei einem Gericht nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 versagt werden soll, erst nach der Zulassung oder infolge eines Wechsels der Zulassung (§ 33a) eingetreten sind.“

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Widerruf der Zulassung bei einem Gericht

- (1) Die Zulassung bei einem Gericht kann widerrufen werden,

§ 36 Ermittlung des Sachverhalts und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Rechtsanwaltskammer kann zur Ermittlung des Sachverhalts in Zulassungssachen eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen.

(2) Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Daten, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Entstehung oder das Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder Befreiung oder zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens erforderlich sind, der Rechtsanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständigen Stelle. Die Übermittlung unterbleibt, soweit

1. durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und das Informationsinteresse der Rechtsanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständigen Stelle das Interesse des Betroffenen an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden können entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls übermittelt werden; die Rechtsanwaltskammer darf die Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den sie ihr übermittelt worden sind.

(3) Ist ein Rechtsanwalt Mitglied einer Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes, darf die Rechtsanwaltskammer personenbezogene Daten über den Rechtsanwalt an die zuständige Berufskammer übermitteln, soweit die Kenntnis der Information aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung der Aufgaben der anderen Berufskammer im Zusammenhang mit der Zulassung zum Beruf oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder berufsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an und endet seine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer anders als durch Tod, so teilt die Kammer dies der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer unverzüglich mit.⁴⁶

1. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten nach der ersten Zulassung bei einem Gericht den Eid nach § 26 leistet;
2. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung bei einem Gericht seiner Pflicht nachkommt, an dem nach § 27 bestimmten Ort seine Kanzlei einzurichten;
3. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 29 Abs. 1, oder § 29a Abs. 2 gemachte Auflage erfüllt;
4. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;
5. wenn der Rechtsanwalt seine Kanzlei aufgibt, ohne daß er von der Pflicht des § 27 befreit worden ist.

(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung widerrufen. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Gegen den Widerruf der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Anwaltsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

Dritter Abschnitt⁴⁷

§ 36a⁴⁸

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 1 Nr. 2 „zurückgenommen“ durch „widerrufen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 36 Löschung in der Anwaltsliste

(1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte (§ 31) außer im Falle des Todes gelöscht,

1. wenn die Zulassung bei einem Gericht erloschen ist (§ 34);
2. wenn die Zulassung bei einem Gericht widerrufen ist (§ 33 Abs. 4, § 35).

(2) Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor seiner Löschung noch vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwaltstätigkeit nicht mehr ausüben oder vor dem Gericht nicht mehr auftreten durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.“

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ermittlung des Sachverhalts, personenbezogene Daten, Mitteilungspflichten“.

47 QUELLE

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren“.

48 QUELLE

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 1 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 01 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rüge- oder anwaltsgerichtlichen Verfahrens von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und bei einem Gericht“ nach „Rechtsanwaltschaft“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

Vierter Abschnitt⁴⁹§ 37⁵⁰

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 36a Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Übermittlung personenbezogener Informationen

(1) Die Rechtsanwaltskammer ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Sie darf zu diesem Zweck auch unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Rechtsanwalt soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Rechtsanwaltskammer infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Rechtsanwalt ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden können entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls übermittelt werden; die Rechtsanwaltskammer darf die Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den sie ihr übermittelt worden sind.

(4) Ist ein Rechtsanwalt Mitglied einer Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes, darf die Rechtsanwaltskammer personenbezogene Informationen über den Rechtsanwalt an die zuständige Berufskammer übermitteln, soweit

1. die Kenntnis der Informationen aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung der Aufgaben der anderen Berufskammer im Zusammenhang mit der Zulassung zum Beruf oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder berufsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist und
2. durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

49 UMNUMMERIERUNG

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat den Dritten Abschnitt in den Vierten Abschnitt umnummeriert.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen“.

50 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Form der Anträge

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Anwaltsgerichtshof schriftlich einzureichen.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Antrag

§ 38⁵¹

§ 39⁵²

§ 40⁵³

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Anwaltsgerichtshof schriftlich einzureichen.

(2) Der Antrag ist gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten.

(3) Der Antragsteller muss den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muss ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Rechtsanwaltskammer verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, dass die Rechtsanwaltskammer innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.

(4) Soweit die Rechtsanwaltskammer ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, dass die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder dass von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.“

51 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Rechtsanwaltskammer

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 9) gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten.

(2) Der Antragsteller muß das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Der Antrag geht dahin, festzustellen, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) An dem Verfahren kann sich die Landesjustizverwaltung beteiligen.“

52 AUFHEBUNG

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 39 Antrag bei Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten. Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat.

(2) Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Landesjustizverwaltung verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.“

53 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 41⁵⁴

„(1) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Ehrengerichtshof auch der Landesjustizverwaltung mit.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Auch wenn die Rechtsanwaltskammer nicht Antragsgegner ist, wird ihr der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; der Termin der mündlichen Verhandlung ist ihr mitzuteilen. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Anwaltsgerichtshof auch der Landesjustizverwaltung mit.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den“ am Anfang gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 40 Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof

(1) Der Anwaltsgerichtshof teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern.

(2) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es jedoch nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Der Anwaltsgerichtshof kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Auf Verlangen des Antragstellers muß, auf Antrag eines anderen Beteiligten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.“

54 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ und in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und 5 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Hält der Anwaltsgerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 38) für begründet, so stellt er fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Weist er den Antrag als unbegründet zurück, so stellt er zugleich fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt und in Abs. 3 Satz 1 „(§ 39)“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 jeweils „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Anwaltsgerichtshof stellt einen Beschluß, der über einen Antrag nach § 38 ergangen ist, der Landesjustizverwaltung auch dann zu, wenn sie sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 41 Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes

§ 42⁵⁵

(1) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) (weggefallen)

(3) Hält der Anwaltsgerichtshof den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung der Rechtsanwaltskammer angefochten wird, für begründet, so hebt er den Bescheid oder die Verfügung auf. Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht der Anwaltsgerichtshof zugleich die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht er zugleich die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(4) Hält der Anwaltsgerichtshof den Antragsteller dadurch für beschwert, daß die Rechtsanwaltskammer ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht er die Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer aus, ihn zu bescheiden.“

55 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Zurücknahme“ durch „Rücknahme oder des Widerrufs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „der Zurücknahme“ durch „des Widerrufs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er erläßt auch die Anordnungen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 und § 35 Abs. 2 Satz 8.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ und in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Nr. 1, 4 und 5 in Abs. 1 aufgehoben, Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert, im neuen Abs. 1 Nr. 1 das Komma durch „oder“ ersetzt und im neuen Abs. 1 Nr. 2 das Komma am Ende gestrichen. Nr. 1, 4 und 5 lauteten:

„1. Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt,

4. Zulassung bei einem Gericht oder

5. Aufhebung des Widerrufs der Zulassung bei einem Gericht“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 jeweils „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Landesjustizverwaltung kann ferner die sofortige Beschwerde selbständig erheben, wenn der Anwaltsgerichtshof über einen Antrag nach § 38 entschieden hat, auch wenn sie sich an dem Verfahren des ersten Rechtszuges nicht beteiligt hat.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Rechtsanwaltskammer steht die sofortige Beschwerde zu, wenn der Anwaltsgerichtshof auf einen Antrag nach § 38 festgestellt hat, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 35 Abs. 2“ nach „Abs. 6“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42 Sofortige Beschwerde

(1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes die sofortige Beschwerde zu, wenn der Anwaltsgerichtshof sein Begehren auf

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder

2. Aufhebung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgewiesen hat.

*Fünfter Abschnitt*⁵⁶

§ 42a⁵⁷

§ 42b⁵⁸

§ 42c⁵⁹

(2) Der Rechtsanwaltskammer steht die sofortige Beschwerde zu, wenn der Anwaltsgerichtshof in den Fällen des Absatzes 1 einen Bescheid oder eine Verfügung der Rechtsanwaltskammer aufgehoben hat.

(3) (weggefallen)

(4) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Anwaltsgerichtshof schriftlich einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof. Er entscheidet auch über Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 16 Abs. 6).

(6) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ist § 40 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.“

56 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Fachanwaltsbezeichnung“.

57 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42a Führen der Fachanwaltsbezeichnung

(1) Der Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse in einem Gebiet erworben hat, das in Absatz 2 genannt wird, kann hierauf durch das Führen einer Bezeichnung als Fachanwalt hinweisen.

(2) Fachanwaltsbezeichnungen gibt es für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht.

(3) Die Rechtsanwaltskammer, der der Rechtsanwalt angehört, verleiht die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Befugnis darf für höchstens zwei Gebiete erteilt werden.“

58 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42b Erteilung der Erlaubnis

(1) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse geprüft hat.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. §§ 75 und 76 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Mehrere Rechtsanwaltskammern eines Landes können gemeinsame Ausschüsse bilden.“

59 QUELLE

§ 42d⁶⁰

**Dritter Teil
Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und berufliche Zusammenarbeit der
Rechtsanwälte⁶¹**

01.08.1991.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.03.1992.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1992 (BGBl. I S. 369) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine nach § 42d Abs. 1 durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Fortbildung trotz Aufforderung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer unterlassen wird.“

AUFHEBUNG

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42c Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(2) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf ist der Vorstand der Kammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.“

60 QUELLE

03.02.1991.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.03.1992.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1992 (BGBl. I S. 369) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer und mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, durch die im Interesse der Rechtspflege die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen oder eine auf dem Fachgebiet notwendige Fortbildung geregelt werden. Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Die Bundesregierung ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluß gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Verkündung zugeleitet. Der Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.“

AUFHEBUNG

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42d Ermächtigung

Die Rechtsanwaltskammer beschließt eine Fachanwaltsordnung als Satzung. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung. In ihr werden geregelt:

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Bestellung und Abberufung der Ausschußmitglieder sowie deren Anspruch auf eine Entschädigung;
2. das Verfahren der Ausschüsse.“

61 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Teils „und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte“ am Ende eingefügt.

Erster Abschnitt Allgemeines⁶²

§ 43 Allgemeine Berufspflicht

Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

§ 43a Grundpflichten

(1) Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden.

(2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 4 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen. Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 4 vorgenommen hat.

(3) Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlaß gegeben haben.

(4) Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.

(5) Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.

(6) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.⁶³

§ 43b Werbung

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte“.

62 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

63 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „des Rechtsanwalts“ am Ende gestrichen.

09.11.2017.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat Abs. 2 Satz 4 bis 8 eingefügt.

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.⁶⁴

§ 43c Fachanwaltschaft

(1) Dem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Fachanwaltsbezeichnungen gibt es für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht sowie für die Rechtsgebiete, die durch Satzung in einer Berufsordnung nach § 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bestimmt sind. Die Befugnis darf für höchstens drei Rechtsgebiete erteilt werden.

(2) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. Die §§ 75 und 76 sind entsprechend anzuwenden. Mehrere Rechtsanwaltskammern können gemeinsame Ausschüsse bilden.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekanntwerden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Sie kann widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird.⁶⁵

§ 43d Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,

64 QUELLE
09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

65 QUELLE
09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 1 „durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört,“ nach „kann“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie für die Rechtsgebiete, die durch Satzung in einer Berufsordnung nach § 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bestimmt sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „zwei Rechtsgebiete“ durch „drei Rechtsgebiete“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid“ nach „Rechtsanwaltskammer“ gestrichen.

6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.⁶⁶

§ 43e Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Er hat die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.

(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat, sofern der Mandant nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.⁶⁷

§ 44 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

66 ÄNDERUNGEN

01.11.2014.—Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift eingefügt.

67 QUELLE

09.11.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Vorschrift eingefügt.

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 45 Tätigkeitsverbote

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden:

1. wenn er in derselben Rechtssache als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes, Notar, Notarvertreter oder Notariatsverwalter bereits tätig geworden ist;
2. wenn er als Notar, Notarvertreter oder Notariatsverwalter eine Urkunde aufgenommen hat und deren Rechtsbestand oder Auslegung streitig ist oder die Vollstreckung aus ihr betrieben wird;
3. wenn er gegen den Träger des von ihm verwalteten Vermögens vorgehen soll in Angelegenheiten, mit denen er als Insolvenzverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer oder in ähnlicher Funktion bereits befaßt war;
4. wenn er in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Anwaltstätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit im Sinne des § 59a Abs. 1 Satz 1 bereits beruflich tätig war; dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist.

(2) Dem Rechtsanwalt ist es untersagt:

1. in Angelegenheiten, mit denen er bereits als Rechtsanwalt gegen den Träger des zu verwaltenden Vermögens befaßt war, als Insolvenzverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer oder in ähnlicher Funktion tätig zu werden;
2. in Angelegenheiten, mit denen er bereits als Rechtsanwalt befaßt war, außerhalb seiner Anwaltstätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit im Sinne des § 59a Abs. 1 Satz 1 beruflich tätig zu werden.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten auch für die mit dem Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörigen anderer Berufe und auch insoweit einer von diesen im Sinne der Absätze 1 und 2 befaßt war.⁶⁸

§ 46 Angestellte Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte

68 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden,

1. wenn er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde;
2. wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache bereits im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten hat;
3. wenn er in derselben Rechtssache bereits als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden ist;
4. wenn es sich um den Rechtsbestand oder um die Auslegung einer Urkunde handelt, die er oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt als Notar aufgenommen hat.“

08.09.1998.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 16 Nr. 2b des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 jeweils „Konkursverwalter, Vergleichsverwalter“ durch „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Versagung der Berufstätigkeit“.

(1) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, Patentanwälte oder rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind.

(2) Angestellte anderer als der in Absatz 1 genannten Personen oder Gesellschaften üben ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte). Der Syndikusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a.

(3) Eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale geprägt ist:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,
3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

(4) Eine fachlich unabhängige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 übt nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten.

(5) Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Diese umfassen auch

1. Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,
2. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt, und
3. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59a genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Berufe handelt.⁶⁹

69 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.“

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 46 Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

(1) Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

(2) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden:

1. wenn er in derselben Angelegenheit als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, bereits rechtsbesorgend tätig geworden ist;
2. als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, wenn er mit derselben Angelegenheit bereits als Rechtsanwalt befaßt war.

(3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten auch für die mit dem Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörigen anderer Berufe und auch insoweit einer von diesen im Sinne des Absatzes 2 befaßt war.“

§ 46a Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind,
2. kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt und
3. die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 entspricht.

Die Zulassung nach Satz 1 kann für mehrere Arbeitsverhältnisse erteilt werden.

(2) Über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller sowie dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen. Wie dem Antragsteller steht auch dem Träger der Rentenversicherung gegen die Entscheidung nach Satz 1 Rechtsschutz gemäß § 112a Absatz 1 und 2 zu. Der Träger der Rentenversicherung ist bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die bestandskräftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer nach Satz 1 gebunden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge beizufügen. Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

(4) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den §§ 10 bis 12a mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 12 Absatz 2 der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder die Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage nicht erforderlich ist;
2. abweichend von § 12 Absatz 3 die Bewerberin oder der Bewerber unbeschadet des § 12 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet;
3. abweichend von § 12 Absatz 4 die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ auszuüben ist.⁷⁰

§ 46b Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

(1) Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erlischt nach Maßgabe des § 13.

(2) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gelten die §§ 14 und 15 mit Ausnahme des § 14 Absatz 2 Nummer 9. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist ferner ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 entspricht. § 46a Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Werden nach einer Zulassung nach § 46a weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist auf Antrag die Zulassung nach Maßgabe des § 46a unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat das Semikolon durch „und“ ersetzt.

70 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) und Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) haben die Vorschrift eingefügt.

(4) Der Syndikusrechtsanwalt hat der nach § 56 Absatz 3 zuständigen Stelle unbeschadet seiner Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 56 Absatz 3 auch jede der folgenden tätigkeitsbezogenen Änderungen des Arbeitsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen:

1. jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags, dazu gehört auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses,
2. jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist der Anzeige eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des geänderten Arbeitsvertrags beizufügen. § 57 gilt entsprechend.⁷¹

§ 46c Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte.

(2) Syndikusrechtsanwälte dürfen ihren Arbeitgeber nicht vertreten

1. vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in zivilrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die Parteien oder die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen oder vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss, und
2. vor den in § 11 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gerichten, es sei denn, der Arbeitgeber ist ein vertretungsbefugter Bevollmächtigter im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, dürfen Syndikusrechtsanwälte nicht als deren Verteidiger oder Vertreter tätig werden; dies gilt, wenn Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens ein unternehmensbezogener Tatvorwurf ist, auch in Bezug auf eine Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne des § 4.

(3) Auf die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten finden die §§ 44, 48 bis 40a und 50 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 51 und 52 keine Anwendung.

(4) § 27 findet auf Syndikusrechtsanwälte mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt gemäß § 4 zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, ist für jede Tätigkeit eine weitere Kanzlei zu errichten und zu unterhalten, wovon nur eine im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein muss, deren Mitglied er ist.

(5) In die Verzeichnisse nach § 31 ist ergänzend zu den in § 31 Absatz 3 genannten Angaben aufzunehmen, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt gemäß § 4 zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, hat eine gesonderte Eintragung für jede der Tätigkeiten zu erfolgen.⁷²

71 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat die Vorschrift eingefügt.

72 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 „bis 49a, 51“ durch „bis 49a und 50 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 51“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „gesonderte“ durch „weitere“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Will der Rechtsanwalt in den in Satz 2 genannten Fällen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Absatz 3 die Aufnahme in diese

§ 47 Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst

(1) Rechtsanwälte, die als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden oder die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, dürfen ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben, es sei denn, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Die Rechtsanwaltskammer kann jedoch dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Bekleidet ein Rechtsanwalt ein öffentliches Amt, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und darf er nach den für das Amt maßgebenden Vorschriften den Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst ausüben, so kann die Rechtsanwaltskammer ihm auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen.⁷³

§ 48 Pflicht zur Übernahme der Prozessvertretung

(1) Der Rechtsanwalt muß im gerichtlichen Verfahren die Vertretung einer Partei oder die Beistandschaft übernehmen,

1. wenn er der Partei auf Grund des § 121 der Zivilprozeßordnung, des § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet ist;
2. wenn er der Partei auf Grund der §§ 78b, 78c der Zivilprozeßordnung beigeordnet ist;
3. wenn er dem Antragsgegner auf Grund des § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beistand beigeordnet ist.

(2) Der Rechtsanwalt kann beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.⁷⁴

Kammer zu beantragen; der Antrag kann mit einem Antrag auf Erteilung einer weiteren Zulassung oder auf Erstreckung der Zulassung gemäß § 46b Absatz 3 verbunden werden.“

73 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 1 Satz 1 „die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden“ nach „sein,“ eingefügt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Vor der Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

74 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 11 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 1 „oder die Beistandschaft“ nach „Partei“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 78a“ durch „§ 78b“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 6 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 115 Abs. 1 Nr. 3, des § 116 Abs. 1 oder des § 116a“ durch „§ 121“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „des § 78b“ durch „der §§ 78b, 78c“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 16 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Nr. 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. wenn er der Partei auf Grund der §§ 668, 679, 686 der Zivilprozeßordnung als Vertreter beigeordnet ist.“

01.12.2001.—Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) hat in Abs. 1 Nr. 1 „des § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung,“ nach „Zivilprozeßordnung,“ eingefügt.

§ 49 Pflichtverteidigung und Beistandsleistung

(1) Der Rechtsanwalt muss eine Verteidigung oder Beistandsleistung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder des IStGH-Gesetzes zum Verteidiger oder Beistand bestellt ist.

(2) § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.⁷⁵

§ 49a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Er kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, bei Einrichtungen der Rechtsanwaltschaft für die Beratung von Rechtssuchenden mit geringem Einkommen mitzuwirken. Er die Mitwirkung im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.⁷⁶

§ 49b Vergütung

(1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 625 der Zivilprozessordnung“ durch „§ 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 4 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes“ nach „Insolvenzordnung“ gestrichen.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Prozeßvertretung“ durch „Prozessvertretung“ ersetzt.

75 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 49 Pflichtverteidigung in Strafsachen

(1) Der Rechtsanwalt muß in Strafsachen eine Verteidigung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zum Verteidiger bestellt ist.

(2) § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

01.07.1983.—§ 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 49 Pflichtverteidigung

(1) Der Rechtsanwalt muß eine Verteidigung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozessordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Verteidiger bestellt ist.

(2) § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

01.07.2002.—Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) hat in Abs. 1 „oder des IStGH-Gesetzes“ nach „Strafsachen“ eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Rechtsanwalt muß eine Verteidigung oder Beistandsleistung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozessordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Verteidiger oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder des IStGH-Gesetzes als Beistand bestellt ist.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift das Komma durch „und“ ersetzt.

76 QUELLE

01.01.1981.—§ 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 2 eingefügt.

der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlaß von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

(3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof zugelassene Prozeßbevollmächtigte.

(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.⁷⁷

77 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 49b Abs. 2 ist nach Maßgabe der Gründe insoweit mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als sie keine Ausnahme vom Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare vorsehen (Beschluss vom 12. Dezember 2006 – 1 BvR 2576/04 – BGBl. 2007 I S. 495).

ÄNDERUNGEN

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 18 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorsieht, soweit diese nichts anderes bestimmt.“

Artikel 4 Abs. 18 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Abs. 18 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „des § 52 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch „der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 18 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 49b Abs. 2 Satz 1 ist nach Maßgabe der Gründe insoweit mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als sie keine Ausnahme vom Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare vorsehen (Beschluss vom 12. Dezember 2006 – 1 BvR 2576/04 – BGBl. 2007 I S. 495).

ÄNDERUNGEN

§ 49c Einreichung von Schutzschriften

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum Schutzschriftenregister nach § 945a der Zivilprozessordnung einzureichen.⁷⁸

§ 50 Handakten

(1) Der Rechtsanwalt muss durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. Er hat die Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

(2) Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, hat der Rechtsanwalt die Dokumente für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Dokumente in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber sowie für die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(3) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Absatz 2 Satz 1 so lange verweigern, bis er wegen der ihm vom Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit das Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten oder zur Verwahrung von Dokumenten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

(5) In anderen Vorschriften getroffene Regelungen zu Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.⁷⁹

18.12.2007.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Rechtsanwalt, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie der beauftragte Rechtsanwalt. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Rechtsanwalt hat die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt.“

01.07.2008.—Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Satz 6 „und beim Oberlandesgericht ausschließlich“ nach „Bundesgerichtshof“ gestrichen.

78 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat die Vorschrift eingefügt.

79 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Hand-

§ 51 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Rechtsanwalt nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Rechtsanwalt zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(3) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden:

1. für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,
3. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,
4. für Ersatzansprüche aus Tätigkeiten des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten,
5. für Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Sozian des Rechtsanwalts.

akten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 50 Handakten des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt muß durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können.

(2) Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sind nur die Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.“

(4) Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(5) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(6) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Rechtsanwaltskammer, bei Rechtsanwälten bei dem Bundesgerichtshof auch dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Rechtsanwaltskammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts sowie die Versicherungsnummer, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist.

(7) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Rechtsanwaltskammer.⁸⁰

§ 51a Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten

80 UMNUMMERIERUNG

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat § 51 in § 51b unnummeriert.

QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 4 Satz 1 „500 000 Deutsche Mark“ durch „250 000 Euro“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 6 „der zuständigen Landesjustizverwaltung und“ nach „verpflichten,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 31 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat in Abs. 7 „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 6 Satz 1 „ , bei Rechtsanwälten bei dem Bundesgerichtshof auch dem Bundesministerium der Justiz,“ nach „Rechtsanwaltskammer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „ ; dies gilt auch, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist“ am Ende eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 5 „1 vom Hundert“ durch „einem Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

ergeben. § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer am Sitz der Gesellschaft.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 2 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.⁸¹

§ 51b⁸²

§ 52 Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Für Berufsausübungsgemeinschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Mitglieder einer Sozietät haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein.⁸³

81 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat § 51a in § 52 umnummeriert.

QUELLE

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

82 UMNUMMERIERUNG

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat § 51 in § 51b umnummeriert.

AUFHEBUNG

15.12.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 51b Verjährung von Ersatzansprüchen

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrags.“

83 AUFHEBUNG

§ 53 Bestellung eines Vertreters

(1) Der Rechtsanwalt muß für seine Vertretung sorgen,

1. wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
2. wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden.

(3) (weggefallen)

(4) Die Rechtsanwaltskammer soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. Sie kann auch andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen. § 7 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Rechtsanwaltskammer den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 3 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 3 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.

(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

(7) Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(9) Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(10) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Vertretenen oder des

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 1a des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 52 Vertretung des Prozeßbevollmächtigten

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt die Vertretung nur auf einen Rechtsanwalt übertragen, der selbst in dem Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden kann.

(2) Der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt darf in der mündlichen Verhandlung einem Rechtsanwalt, der nicht selbst zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden kann, die Ausführung der Parteirechte in seinem Beistand überlassen.“

UMNUMMERIERUNG

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat § 51a in § 52 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.⁸⁴

§ 54⁸⁵

84 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 7 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Landesjustizverwaltung soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. Sie kann auch andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen.“

15.06.1972.—Artikel II Nr. 6 des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) hat in Abs. 4 Satz 2 „achtzehn Monaten“ durch „zwölf Monaten“ ersetzt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 4 Satz 2 „Fähigkeit“ durch „Befähigung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 und 10 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 4 Satz 3 „bis 3“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet und wenn sie von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Rechtsanwalts von der Landesjustizverwaltung bestellt.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§§ 7 und 20 Abs. 1 Nr. 1 gelten entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Landesjustizverwaltung den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Gericht anzuzeigen, bei dem er zugelassen ist. In dem Fall des Absatzes 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 4 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Rechtsanwaltskammer.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 6 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „allgemeinen“ nach „eines“ gestrichen.

85 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 55 Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei

(1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Für weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Abwickler bestellt werden. § 7 gilt entsprechend. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(3) § 53 Abs. 5 Satz 3, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(4) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(5) Abwickler können auch für die Kanzlei und weitere Kanzleien eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist.⁸⁶

„§ 54 Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Rechtsanwalts noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.“

86 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Der Abwickler soll höchstens auf die Dauer eines Jahres bestellt werden.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 1 Satz 1 „Fähigkeit“ durch „Befähigung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 6 durch Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 bis 6 lauteten:

„(3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Er muß sich jedoch die an den verstorbenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

(4) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(6) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 3“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „§§ 7 und 20 Abs. 1 Nr. 1 gelten entsprechend. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.“

§ 56 Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer

(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Rechtsanwalt dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Rechtsanwalt ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

(2) In Vermittlungsverfahren der Rechtsanwaltskammer hat der Rechtsanwalt auf Verlangen vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen. Das Erscheinen soll angeordnet werden, wenn der Vorstand oder das beauftragte Vorstandsmitglied nach Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

(3) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen,

1. daß er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht oder daß eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt,
2. daß er dauernd oder zeitweilig als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet wird,
3. daß er ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 bekleidet.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.⁸⁷

§ 57 Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten

(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.

(2) Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Er hat seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen, bei dem der verstorbene Rechtsanwalt zugelassen war.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 4“ nach „Satz 3“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ , zurückgenommen oder widerrufen“ nach „erloschen“ gestrichen.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei“ durch „Abwickler können auch für die Kanzlei und weitere Kanzleien“ ersetzt.

87 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 25 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 2 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten vorzulegen, es sei denn, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen, wenn er zu seiner Anhörung geladen wird.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes beantragen. Der Antrag ist bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen. Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuwehren; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Anwaltsgerichtshof vorzulegen. Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. Auf das Verfahren sind die §§ 307 bis 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluß des Anwaltsgerichtshofes kann nicht angefochten werden. § 116 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Zwangsgeld fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in dem Verfahren nach Absatz 3 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.⁸⁸

88 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 57 Ordnungsstrafen bei Verletzung der besonderen Pflichten

(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von fünfhundert Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafe kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.

(2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden.

(3) Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(4) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann der Rechtsanwalt Beschwerde erheben.

(5) Die Beschwerde wird bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich eingelegt. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde anzuwenden. Die Entscheidung des Ehrengerichtshofes kann nicht angefochten werden.

(6) Die Ordnungsstrafe fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Sie wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn Zwangsgeld bis zum Gesamtbetrage von fünfhundert Deutsche Mark festsetzen. Das Zwangsgeld kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgelds kann der Rechtsanwalt die Entscheidung des Ehrengerichtshofes beantragen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 1 und 8 jeweils „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ und in Abs. 3 Satz 3 und 4 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 2 „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat Abs. 3 Satz 9 eingefügt.

§ 58 Einsicht in die Personalakten

(1) Der Rechtsanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.

(2) Der Rechtsanwalt kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen anderen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausüben.

(3) Bei der Einsichtnahme darf der Rechtsanwalt oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Kopien einzelner Dokumente fertigen.⁸⁹

§ 59 Ausbildung von Referendaren

Der Rechtsanwalt soll in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken. Er hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. Gegenstand der Ausbildung soll insbesondere sein die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei.⁹⁰

§ 59a Berufliche Zusammenarbeit

(1) Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. § 137 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, stehen nicht entgegen. Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, dürfen eine solche Verbindung nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Rechtsanwälten auch gestattet:

1. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten,
2. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern,

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Satz 5 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 5 lautet: „Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 und 4 eingefügt.

89 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 „Abschriften einzelner Schriftstücke“ durch „Kopien einzelner Dokumente“ ersetzt.

90 ÄNDERUNGEN

01.07.2003.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Der Rechtsanwalt hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.“

18.12.2007.—Artikel 4 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautet:

„(2) Auf den Referendar, der unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernimmt, ist § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Referendar den Rechtsanwalt in Fällen vertritt, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist.“

Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.

(3) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.⁹¹

§ 59b Satzungskompetenz

(1) Das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten wird durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt.

(2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:

1. die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten:
 - a) Gewissenhaftigkeit,
 - b) Wahrung der Unabhängigkeit,
 - c) Verschwiegenheit,
 - d) Sachlichkeit,
 - e) Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen,

91 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.03.2000.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) hat in Abs. 3 Nr. 1 „nach den Vorschriften des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) in der jeweils geltenden Fassung oder“ nach „die“ eingefügt.

18.12.2007.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. § 137 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, stehen nicht entgegen. Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, dürfen eine solche Sozietät nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen. Im übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen verantwortlich zumindest ein Mitglied der Sozietät tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. § 29a bleibt unberührt.

(3) Eine Sozietät dürfen Rechtsanwälte auch bilden:

1. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 206 berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten;
2. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten oder Wirtschaftsprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Sozietät bilden dürfen.

(4) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 59a Abs. 1 Satz 1 ist mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit Rechtsanwälten untersagt wird, sich mit Ärzten und Apothekern zur Ausübung ihrer Berufe zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenzuschließen. (Beschl. v. 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13 –, BGBl. I S. 244)

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Nr. 1 „anderen“ nach „aus“ eingefügt.

- f) sorgfältiger Umgang mit fremden Vermögenswerten,
 - g) Kanzleipflicht und Pflichten bei der Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Kanzleien und Zweigstellen;
2. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung; hierbei betrifft die Regelungsbefugnis
 - a) die Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können,
 - b) die Regelung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung und des Verfahrens der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis;
 3. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung und Angaben über selbst benannte Interessenschwerpunkte;
 4. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Versagung der Berufstätigkeit;
 5. die besonderen Berufspflichten
 - a) im Zusammenhang mit der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung eines Auftrags,
 - b) gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von Beratungs-, Verfahrenskosten und Prozesskostenhilfe,
 - c) bei der Beratung von Rechtsuchenden mit geringem Einkommen,
 - d) bei der Führung der Handakten;
 6. die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden:
 - a) Pflichten bei der Verwendung von zur Einsicht überlassenen Akten sowie der hieraus erlangten Kenntnisse,
 - b) Pflichten bei Zustellungen,
 - c) Tragen der Berufstracht;
 7. die besonderen Berufspflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung der anwaltlichen Gebühren und bei deren Beitreibung;
 8. die besonderen Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer in Fragen der Aufsicht, das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt, die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit, die Pflichten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Rechtsanwälten und der Ausbildung sowie Beschäftigung anderer Mitarbeiter;
 9. die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

(3) Die Berufsordnung muss im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(4) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Über-

einstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.⁹²

Zweiter Abschnitt Rechtsanwaltsgesellschaften⁹³

§ 59c Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden.

(2) Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.⁹⁴

§ 59d Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 59c, 59e und 59f entspricht;
2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet;
3. der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 59j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.⁹⁵

92 QUELLE

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b „und Prozeßkostenhilfe“ durch „, Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Nr. 1 das Komma durch einen Doppelpunkt ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f „sorgfältiger“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g „und Pflichten bei der Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Kanzleien und Zweigstellen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 das Komma durch „;“ hierbei betrifft die Regelungsbefugnis“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „die“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „die“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 das Komma durch einen Doppelpunkt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt,“ nach „Rechtsanwaltskammer,“ eingefügt.

30.07.2020.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

93 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

94 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift das Komma durch „und“ ersetzt.

§ 59e Gesellschafter

(1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Rechtsanwalts-gesellschaft beruflich tätig sein. § 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 172a sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muß Rechtsanwälten zustehen. Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.

(3) Anteile an der Rechtsanwaltsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.

(4) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.⁹⁶

§ 59f Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.

(2) Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59e Abs. 1 Satz 1 genannten Berufs berechtigt ist.

(3) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder gemäß Absatz 3 bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs ist zu gewährleisten. Einflußnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.⁹⁷

95 QUELLE
01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

96 QUELLE
01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.2007.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Abs. 3“ durch „ und Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 bis 5 in Abs. 2 bis 4 umnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Den Gesellschaftern ist es untersagt, ihren in der Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluß auszuüben.“

Artikel 4 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 „§ 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 59e Abs. 2 Satz 1 ist mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwalts-gesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind. (Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11, 236/12 – BGBl. I S. 111)

97 QUELLE
01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.2007.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch „§ 59a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 59e Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 59g Zulassungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 59f ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist. Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses der in Satz 1 genannten Verfahren abzulehnen ist.

(3) Auf das Zulassungsverfahren ist § 12 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.⁹⁸

§ 59h Erlöschen der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt durch Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen. § 14 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 59f Abs. 1 ist mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwaltsgesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind. (Beschluss vom 14. Januar 2014 – 1 BvR 2998/11, 236/12 – BGBl. I S. 111)

98 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ und „Geschäftsbereich“ durch „Bezirk“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat, ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Zulassungsvoraussetzungen des § 59d gleichzeitig Stellung genommen werden. § 8 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß die Antragstellerin die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft aus und stellt der Antragstellerin eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 9 Abs. 2 bis 4 und“ nach „sind“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 9 Abs. 2 Satz 2,“ nach „des“ gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 1 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft entscheidet die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft“ nach „Antrag“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 in Abs. 2 und 3 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „sind die §§ 11 und 12 Abs. 1“ durch „ist § 12 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Zuständig im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat.“

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59c, 59e, 59f, 59i und 59j erfüllt, es sei denn, daß die Rechtsanwaltsgesellschaft innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Bei Fortfall von § 59e Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen infolge eines Erbfalls muß die Frist mindestens ein Jahr betragen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.

(4) Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn

1. die Rechtsanwaltsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat;
2. die Rechtsanwaltsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

(5) Bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung ist § 14 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 55 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 53 Abs. 10 Satz 7 bleibt unberührt.⁹⁹

§ 59i Kanzlei

Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. Wird der Sitz der Gesellschaft verlegt, gilt § 27 Abs. 3 entsprechend. § 29a bleibt unberührt.¹⁰⁰

99 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 jeweils „Landesjustizverwaltung“ durch „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 5 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem die Rechtsanwaltsgesellschaft zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren Sitz hat. § 16 Abs. 2, 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.“

18.12.2007.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 3 Satz 2 „und 3“ durch „und 2“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in der Überschrift „Rücknahme und Widerruf“ nach „Erlöschen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „mit Wirkung für die Zukunft“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung wird von der Rechtsanwaltskammer verfügt, in deren Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat. § 16 Abs. 2 und 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden, bei Sitzverlegung außerdem § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4. Zuständig im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 2 ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat.“

100 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in der Überschrift „und Zweigniederlassung“ am Ende eingefügt.

§ 59j Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten; § 51 Absatz 1, 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 2 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.¹⁰¹

§ 59k Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ enthalten.

(2) Andere als zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ nicht führen. Berufliche Zusammenschlüsse, die die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ bereits am 1. März 1999 in ihrem Namen geführt und einen Hinweis auf die Rechtsform hinzugefügt haben, dürfen eine solche Bezeichnung weiterführen.¹⁰²

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf Zweigniederlassungen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

101 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Satz 1 „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch „2 500 000 Euro“ ersetzt.

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat in Abs. 1 „Abs. 1 bis 3 und 5“ durch „Absatz 1, 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

102 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.04.2006.—Artikel 42 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Firma der Gesellschaft muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, und die Bezeichnung ‚Rechtsanwaltsgesellschaft‘ enthalten. Soll die Rechtsanwaltsgesellschaft eine Sozietät fortführen, so darf eine zulässig verwendete Kurzbezeichnung zusätzlich oder anstelle des nach Satz 1 vorgeschriebenen Gesellschafternamens in die Firma aufgenommen werden. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.“

§ 59l Vertretung vor Gerichten und Behörden

Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie hat dabei die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Sie handelt durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Verteidiger im Sinne der §§ 137ff. der Strafprozeßordnung ist nur die für die Rechtsanwaltsgesellschaft handelnde Person.¹⁰³

§ 59m Mitteilungspflichten, anwendbare Vorschriften und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 59f Vertretungsberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

(2) Für Rechtsanwaltsgesellschaften gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 43 bis 43b, 43d, 43e, 44, 48, 49a bis 50, 52 Absatz 1 Satz 1, die §§ 53, 56 Abs. 1 und 2, die §§ 57 bis 59 und 59b, der Vierte Abschnitt des Fünften Teils und § 163.

(3) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Rechtsanwaltsgesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.¹⁰⁴

Vierter Teil Die Rechtsanwaltskammern

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 60 Bildung und Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer

(1) Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts wird eine Rechtsanwaltskammer gebildet. Sie hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.

103 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

104 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 2 „§§ 51b, 52“ durch „§ 52“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Landesjustizverwaltung und“ nach „Zweigniederlassungen“ gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 2 „und Vierten“ nach „Dritten“ gestrichen, „und 2“ nach „§ 56 Abs. 1“ eingefügt und „und 163“ durch „ , der Vierte Abschnitt des Fünften Teils und § 163“ ersetzt.

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat in Abs. 2 „bis 50, 51a Abs. 1, die § 52 Abs. 2, § 56“ durch „bis 50, 52 Absatz 1 Satz 1, die §§ 53, 56“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 „bis 43b, 44, 48, 49a“ durch „bis 43b, 43d, 44, 48, 49a“ und „und die §§ 57 bis 59“ durch „ , die §§ 57 bis 59 und 59b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Vorschriften,“ durch „Vorschriften und“ ersetzt.

09.11.2017.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 2 „bis 43b, 43d, 44, 48, 49a“ durch „bis 43b, 43d, 43e, 44, 48, 49a“ ersetzt.

(2) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind

1. Personen, die von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,
2. Rechtsanwaltsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und
3. Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

(3) Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, wenn die Voraussetzungen des § 13 oder des § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 59h Absatz 1 bis 4 oder des § 59i Satz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn bei der Rechtsanwaltsgesellschaft die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, gegen den Geschäftsführer eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 115c Satz 2 ergangen ist oder die Geschäftsführungstätigkeit für die Rechtsanwaltsgesellschaft beendet ist.¹⁰⁵

§ 61 Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesjustizverwaltung kann in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts eine weitere Rechtsanwaltskammer errichten, wenn in dem Bezirk mehr als fünfhundert Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen sind. Bevor die weitere Rechtsanwaltskammer errichtet wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Landesjustizverwaltung ordnet die Mitglieder den Kammern zu.

(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz und den Bezirk der weiteren Kammer.¹⁰⁶

105 ÄNDERUNGEN

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, bilden eine Rechtsanwaltskammer.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die dort ihren Sitz haben, bilden eine Rechtsanwaltskammer. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 1 genannten Rechtsanwaltsgesellschaften.“

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 60 Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts ihren Sitz haben. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 2 genannten Rechtsanwaltsgesellschaften. Die Mitgliedschaft erlischt, außer in den Fällen des § 27 Abs. 3, durch Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 13, 59h).

(2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.“

106 ÄNDERUNGEN

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Rechtsanwaltsgesellschaften“ nach „Rechtsanwälte“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Landesjustizverwaltung ordnet an, welcher Kammer die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte angehören und wie sich die Landgerichtsbezirke auf die Kammern verteilen.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und den Bezirk“ nach „Sitz“ eingefügt.

§ 62 Stellung der Rechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Zweiter Abschnitt Organe der Rechtsanwaltskammer¹⁰⁷

Erster Unterabschnitt Vorstand¹⁰⁸

*(weggefallen)*¹⁰⁹

§ 63 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Rechtsanwaltskammer hat einen Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kammerversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.¹¹⁰

§ 64 Wahlen zum Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Hierbei kann vorgesehen werden, dass die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.¹¹¹

§ 65 Voraussetzungen der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer

1. Mitglied der Kammer ist und
2. den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.¹¹²

107 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Die“ am Anfang gestrichen.

108 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

109 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Der Vorstand“.

110 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Satz 2 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

111 ÄNDERUNGEN

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer gewählt.“

112 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 66 Ausschluss von der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

1. gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a) verhängt worden ist;
2. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
3. gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße (§ 114 Absatz 1 Nummer 3) oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist.¹¹³

§ 67 Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;

„Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden,

1. wer Mitglied der Kammer ist;

2. wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 37a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Nr. 1 das Komma durch „und“ ersetzt, Nr. 2 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 umnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und“.

113 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. der in den letzten fünf Jahren in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.“

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Nr. 3 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

Artikel 6 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Nr. 2 „oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt“ nach „eingeleitet“ eingefügt.

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist;“.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren im ehrengerichtlichen Verfahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden ist.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt worden ist.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Nr. 2 „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 1 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 umnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;“.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Nr. 3 „(§ 114 Absatz 1 Nummer 3)“ nach „Geldbuße“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Ausschluß“ durch „Ausschluss“ ersetzt.

3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.¹¹⁴

§ 68 Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
(2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.
(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
(4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.

§ 69 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,
1. wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 3 angegebenen Gründen verliert;
2. wenn er sein Amt niederlegt.
(2) Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.
(4) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes eine öffentliche Klage im Sinne des § 66 Nr. 2 erhoben oder ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet, so ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand, bis das Verfahren erledigt ist. Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a) verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer. Besteht gegen ein Mitglied des Vorstandes der Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner beruflichen Pflichten, so ist es von einer Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.¹¹⁵

114 ÄNDERUNGEN

01.05.2002.—Artikel 31 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.“

115 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer.“

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 4 Satz 1 „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 16 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Nr. 1 und 4“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 16 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied gewählt. Die Versammlung der Kammer kann von der Er-

§ 70 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 71 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt.¹¹⁶

§ 72 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.¹¹⁷

§ 73 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihm obliegen auch die der Rechtsanwaltskammer in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,
 1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;
 3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;
 4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
 5. Rechtsanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes vorzuschlagen;
 6. Vorschläge gemäß §§ 107 und 166 der Bundesrechtsanwaltskammer vorzulegen;
 7. der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
 8. Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;

satzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.“

116 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat „oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt“ am Ende eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „Beschlussfähigkeit“ durch „Beschlusssfähigkeit“ ersetzt.

117 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 4 eingefügt.

9. bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen;
10. die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.

(3) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 76 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

(4) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

(5) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.¹¹⁸

§ 73a Einheitliche Stelle

Die Länder können durch Gesetz den Rechtsanwaltskammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Rechtsanwaltskammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Rechtsanwalt tätig werden wollen.¹¹⁹

§ 73b Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.

(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.¹²⁰

118 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Nr. 5 „Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

01.07.2003.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) hat Nr. 9 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. bei der Ausbildung der Referendare mitzuwirken;“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Absatz 1 Satz 2 und“ nach „in“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 2 Nr. 2 und 3 jeweils „; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „und Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ durch „ , Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Nr. 7 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

119 QUELLE

18.12.2008.—Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) hat die Vorschrift eingefügt.

120 QUELLE

§ 74 Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 113 Abs. 2 und 3, § 115b und § 118 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Rechtsanwalts nach § 123 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mitzuteilen.

(5) Gegen den Bescheid kann der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 einer Rechtsanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.¹²¹

§ 74a Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Ent-

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „für Ordnungswidrigkeiten“ am Ende eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) hat in Abs. 1 „und nach § 56 des Geldwäschegesetzes“ nach „Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung“ eingefügt.

121 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet ist.“

Artikel I Nr. 12 lit. c Satz 1 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „zwei Wochen“ durch „eines Monats“ ersetzt.

Artikel I Nr. 12 lit. c Satz 2 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Ehrengericht beantragen, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen (§ 121 Abs. 3).“

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 2 Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat Abs. 6 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 6 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 6 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

scheidung des Anwaltsgerichts beantragen. Zuständig ist das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat.

(2) Der Antrag ist bei dem Anwaltsgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die §§ 308, 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Rechtsanwalt beantragt oder das Anwaltsgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Anwaltsgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Rechtsanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 115b von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 118 Abs. 2 ein anwaltsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Anwaltsgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Anwaltsgericht, bei dem ein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 115a Abs. 2 stellt das Anwaltsgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 einer Rechtsanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.

(7) § 116 Absatz 2 gilt entsprechend.¹²²

122 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“, in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, 5 und 7, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“, in Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“, in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ sowie in der Überschrift und in Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat Abs. 6 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 6 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat Abs. 7 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

§ 75 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 76 Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.¹²³

§ 77 Abteilungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Geschäftsordnung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.¹²⁴

Zweiter Unterabschnitt Präsidium¹²⁵

123 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „ , Bewerber“ nach „Rechtsanwälte“ gestrichen.

124 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat in Abs. 3 Satz 1 „ihre“ durch „ihrer“ ersetzt.

125 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

*(weggefallen)*¹²⁶

§ 78 Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.

(4) Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.¹²⁷

§ 79 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch dieses Gesetz oder durch Beschluß des Vorstandes übertragen werden.

(2) Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

§ 80 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Kammerversammlung den Vorsitz.

(4) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.¹²⁸

§ 81 Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse

(1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.

(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung und der Bundesrechtsanwaltskammer an.

§ 82 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung. Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.¹²⁹

126 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Das Präsidium“.

127 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „des Präsidiums“ am Ende eingefügt.

128 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

129 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Satz 1 „über die Versammlungen der Kammer“ durch „der Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 83 Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

(2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge.

§ 84 Einziehung rückständiger Beiträge

(1) Rückständige Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen werden auf Grund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

(2) Die Zwangsvollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen.

(3) § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im Wege der Anfechtung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung in dem Verfahren nach § 112a Absatz 1 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.¹³⁰

Dritter Unterabschnitt Kammerversammlung¹³¹

*(weggefallen)*¹³²

§ 85 Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.

(3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Kammerversammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.¹³³

130 ÄNDERUNGEN

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 6a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „ , Umlagen und Verwaltungsgebühren“ nach „Beiträge“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 „und Verwaltungsgebühren“ durch „ , Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist entsprechend dem Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

131 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

132 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Die Versammlung der Kammer“.

133 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 86 Einladung und Einberufungsfrist

(1) Der Präsident beruft die Kammerversammlung schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern ein, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind.

(2) Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Kammerversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen.¹³⁴

§ 87 Ankündigung der Tagesordnung

(1) Bei der Einberufung der Kammerversammlung ist der Gegenstand, über den in der Kammerversammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.¹³⁵

§ 88 Wahlen und Beschlüsse der Kammerversammlung

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Kammerversammlung beschlußfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Kammerversammlung vorzunehmenden Wahlen. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.¹³⁶

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Versammlung der Kammer“ durch „die Kammerversammlung“ und „der Versammlung“ durch „der Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

134 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 jeweils „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

135 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „Einberufung der Kammer“ durch „Einberufung der Kammerversammlung“ und „in der Versammlung“ durch „in der Kammerversammlung“ ersetzt.

136 ÄNDERUNGEN

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, ber. 2011 I S. 223) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 89 Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern.

(2) Der Kammerversammlung obliegt insbesondere,

1. die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen;
2. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags, der Umlagen, Gebühren und Auslagen zu bestimmen;
3. Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts aufzustellen;
6. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.¹³⁷

Dritter Abschnitt¹³⁸

§ 90¹³⁹

Artikel 1 Nr. 38 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „der Kammer“ nach „Beschlüsse“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

137 ÄNDERUNGEN

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts aufzustellen;“.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Nr. 2 „ , der Umlagen und Verwaltungsgebühren“ nach „Beitrags“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 7 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Anwaltskanzleien zu regeln.“

Artikel 1 Nr. 39 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 2 Nr. 2 „und Verwaltungsgebühren“ durch „ , Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 1 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 39 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. den Vorstand zu wählen;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.“

138 AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen“.

139 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 91¹⁴⁰

Fünfter Teil
Gerichte in Anwaltssachen und gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen¹⁴¹

Erster Abschnitt
Das Anwaltsgericht¹⁴²

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 90 Voraussetzungen der Nichtigkeit

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums oder der Versammlung der Kammer kann der Anwaltsgerichtshof auf Antrag der Landesjustizverwaltung für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.“

140 **ÄNDERUNGEN**

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 jeweils „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ sowie in der Überschrift und in Abs. 4, 5 und 6 Satz 2 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 91 Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof

(1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Anwaltsgerichtshofes aus den Mitgliedern der Kammer besonders bestellt.

(2) In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.

(4) Der Anwaltsgerichtshof teilt den Antrag der Rechtsanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.

(5) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.

(6) Gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes findet die sofortige Beschwerde nur statt, wenn er sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Der Anwaltsgerichtshof darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(7) Auf das Verfahren ist § 40 Abs. 2 und 4 anzuwenden.“

141 **ÄNDERUNGEN**

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Teils „Ehrengericht, der Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgericht, der Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Das Anwaltsgericht, der Anwaltsgerichtshof für Rechtsanwälte und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen“.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die Gerichte in Anwaltssachen und das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“.

142 **ÄNDERUNGEN**

§ 92 Bildung des Anwaltsgerichts

(1) Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer wird ein Anwaltsgericht errichtet. Es hat seinen Sitz an demselben Ort wie die Rechtsanwaltskammer.

(2) Bei dem Anwaltsgericht werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(3) Die Aufsicht über das Anwaltsgericht führt die Landesjustizverwaltung.¹⁴³

§ 93 Besetzung des Anwaltsgerichts

(1) Das Anwaltsgericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so wird einer von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Kammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Landesjustizverwaltung hat den Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor der Ernennung der Vorsitzenden und der Bestellung des geschäftsleitenden Vorsitzenden zu hören.¹⁴⁴

§ 94 Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts

(1) Zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts können nur Rechtsanwälte ernannt werden. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Anwaltsgericht gebildet ist.

(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Zum Mitglied des Anwaltsgerichts kann nur ein Rechtsanwalt ernannt werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66). Die Mitglieder des Anwaltsgerichts dürfen nicht gleichzeitig

1. dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören,
2. bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein oder
3. einem anderen Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit angehören.

(4) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(5) § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.¹⁴⁵

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Abschnitts „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

143 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ und in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

144 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.
09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ und in Abs. 1 Satz 1 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

145 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder der Satzungsversammlung“ nach „Rechtsanwaltskammer“ eingefügt.

§ 95 Rechtsstellung der Mitglieder des Anwaltsgerichts

(1) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Anwaltsgerichts während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

(1a) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts endet, sobald die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer endet oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 94 Abs. 3 Satz 2 der Ernennung entgegensteht, und das Mitglied jeweils zustimmt. Das Mitglied und die Rechtsanwaltskammer haben Umstände nach Satz 1 der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht unverzüglich mitzuteilen. Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung der Anwaltsgerichtshof, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Ein Mitglied des Anwaltsgerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß es nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Ernennung entgegensteht;
3. wenn es eine Amtspflicht grob verletzt.

Über den Antrag entscheidet der Anwaltsgerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Anwaltsgerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.¹⁴⁶

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 jeweils „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ und in Abs. 1 Satz 2 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 4 „vier Jahren“ durch „fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 38a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Mitglieder des Anwaltsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Mitglieder des Anwaltsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Vorstand der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“

146 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Mitglieder des Ehrengerichts haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Mitglied des Ehrengerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet der Ehrengerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 jeweils „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ und in Abs. 2 Satz 2 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

§ 96 Besetzung der Kammern des Anwaltsgerichts

Die Kammern des Anwaltsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.¹⁴⁷

§ 97 Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung bei dem Anwaltsgericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.¹⁴⁸

§ 98 Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

(1) Bei dem Anwaltsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf stellt die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.

(3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorsitzende des Anwaltsgerichts; im Fall des § 92 Abs. 2 obliegt die Aufsicht dem geschäftsleitenden Vorsitzenden.

01.05.2002.—Artikel 31 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann ein Mitglied des Anwaltsgerichts auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn es durch Krankheit oder Gebrechen auf nicht absehbare Zeit gehindert ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten“ nach „gehindert“ eingefügt und „ordnungsgemäß“ durch „weiter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts, das zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszugs berufen wird, endet mit seiner Ernennung.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts endet,

1. wenn es zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, mit seiner Ernennung;
2. wenn es der Rechtsanwaltskammer, für deren Bezirk das Anwaltsgericht gebildet ist, nicht mehr angehört, mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft;
3. wenn es zum Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung gewählt wird, mit der Annahme der Wahl;
4. wenn es eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung übernimmt, mit der Aufnahme der Tätigkeit.

Umstände, die nach Satz 1 zur Beendigung der Mitgliedschaft im Anwaltsgericht führen, haben das Mitglied und die Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht unverzüglich anzuzeigen.“

147 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

148 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel XII Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengericht gelten §§ 62 bis 67, 69 und 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

(4) Der Geschäftsgang bei dem Anwaltsgericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Anwaltsgerichts beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.¹⁴⁹

§ 99 Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Anwaltsgerichte haben sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Auf Ersuchen haben auch andere Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Anwaltsgericht Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die Anwaltsgerichte gegenüber anderen Gerichten und Behörden.

(3) Bei den Anwaltsgerichten können die Rechtshilfeersuchen durch ein einzelnes Mitglied erledigt werden.¹⁵⁰

Zweiter Abschnitt Der Anwaltsgerichtshof¹⁵¹

§ 100 Bildung des Anwaltsgerichtshofes

(1) Der Anwaltsgerichtshof wird bei dem Oberlandesgericht errichtet. § 92 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Anwaltsgerichtshof für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte bei einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder bei dem obersten Landesgericht errichten, wenn eine solche Zusammenlegung der Rechtspflege in Anwaltssachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern sind vorher zu hören.

(3) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Anwaltsgerichtshof zugewiesen sind, dem hiernach zuständigen Anwaltsgerichtshof eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

(4) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Anwaltsgerichtshofes bei dem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht eines Landes vereinbaren.¹⁵²

§ 101 Besetzung des Anwaltsgerichtshofes

149 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 und 4 Satz 1 jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und in Abs. 3 und 4 Satz 1 jeweils „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

150 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 und 2 Satz 2 jeweils „Ehrengerichte“ durch „Anwaltsgerichte“, in Abs. 2 Satz 1 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und in Abs. 3 „Ehrengerichten“ durch „Anwaltsgerichten“ ersetzt.

151 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“.

152 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 4 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 1 „ehrengerichtlich“ durch „anwaltsgerichtlich“, in Abs. 3 „zuständigen Ehrengerichtshof“ durch „zuständigen Anwaltsgerichtshof“ sowie in der Überschrift und in Abs. 4 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ und in Abs. 3 „dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „dem Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

(1) Der Anwaltsgerichtshof wird mit einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden sowie mit Rechtsanwälten und Berufsrichtern als weiteren Mitgliedern besetzt. Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Bei dem Anwaltsgerichtshof können nach Bedarf mehrere Senate gebildet werden. Die nähere Anordnung trifft die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(3) Zum Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes und zu Vorsitzenden der Senate sind anwaltliche Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes zu bestellen. § 93 Abs. 2 gilt sinngemäß.¹⁵³

§ 102 Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes

(1) Die Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von fünf Jahren bestellt. In den Fällen des § 100 Abs. 2 können die Berufsrichter auch aus der Zahl der ständigen Mitglieder der anderen Oberlandesgerichte oder des obersten Landesgerichts bestellt werden.

(2) Die Mitglieder eines gemeinsamen Anwaltsgerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Oberlandesgerichte der beteiligten Länder nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 100 Abs. 4) bestellt.¹⁵⁴

§ 103 Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes

(1) Diejenigen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes gelten die §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend.

(3) Für das Ende des Amtes eines Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes gilt § 95 Abs. 1a Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft mehr in einer der Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Oberlandesgerichte besteht, für deren Bezirke der Anwaltsgerichtshof errichtet ist.

(4) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Amtsenthebung ein Senat des Anwaltsgerichtshofes entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.

(5) In den Fällen des § 61 und des § 100 Abs. 2 soll die jeweilige Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen. Die Mitglieder eines gemeinsamen Anwaltsgerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden aus den Mitglie-

153 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ sowie in der Überschrift und in Abs. 3 jeweils „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

154 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 16 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 1 Satz 1 „vier Jahren“ durch „fünf Jahren“ ersetzt.

dern der in den beteiligten Ländern bestehenden Rechtsanwaltskammern nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 100 Abs. 4) ernannt.

(6) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz genannten höchsten Betrages beläuft. Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.¹⁵⁵

155 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel I Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Aufwandsentschädigung wird für jeden Sitzungstag das Eineinhalbfache des in § 28 Abs. 2 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Betrages gewährt. Auf die Reisekostenvergütung ist § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend anzuwenden. Die Fahrtkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn der Ehrengerichtshof an dem Ort tagt, an dem das anwaltliche Mitglied seinen Wohnsitz hat.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes gelten §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören. Für die Enthebung vom Amte ist § 95 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ehrengerichtshofes der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts tritt, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist.“

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 8 Abs. 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf die in § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge und auf Ersatz ihrer Übernachtungskosten.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“, in Abs. 2 Satz 2 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 18 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 28 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch „Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 18 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „des § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch „der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 1 „vier Jahren“ durch „fünf Jahren“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes gelten die §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Anwaltsgericht angehören. Das Amt eines anwaltlichen Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes, das zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Ernennung. Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Amtsenthebung ein Senat des Anwaltsgerichtshofes entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.“

§ 104 Besetzung der Senate des Anwaltsgerichtshofes

Die Senate des Anwaltsgerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht gesetzlich bestimmt ist, dass anstelle des Senats der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.¹⁵⁶

§ 105 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung

(1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Anwaltsgerichtshof gelten die Vorschriften des Zweiten Titels sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes zu beschließen ist; sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.¹⁵⁷

Dritter Abschnitt Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

§ 106 Besetzung des Senats für Anwaltssachen

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, wird bei dem Bundesgerichtshof ein Senat für Anwaltssachen gebildet. Der Senat gilt, soweit auf das Verfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden sind, als Zivilsenat und, soweit für das Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, als Strafsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Anwaltsgericht angehören.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes endet,

1. wenn es zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, mit seiner Ernennung;
2. wenn es keiner der Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Oberlandesgerichte, für deren Bezirke der Anwaltsgerichtshof errichtet ist, mehr angehört, mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft;
3. wenn es zum Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung gewählt wird, mit der Annahme der Wahl;
4. wenn es eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung übernimmt, mit der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 95 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Absatz 1a Satz 3,“ nach „§ 95“ eingefügt.

156 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Satz 1 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Satz 1 „ , , soweit nicht gesetzlich bestimmt ist, dass anstelle des Senats der Vorsitzende oder der Berichterstatter entscheidet“ am Ende eingefügt.

157 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel XII Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengerichtshof gelten §§ 62 bis 67, 69 und 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ und in Abs. 2 „Ehrengerichtshofes“ durch „Anwaltsgerichtshofes“ ersetzt.

(2) Der Senat besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmter Vorsitzender Richter.¹⁵⁸

§ 107 Rechtsanwälte als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einreicht. Im übrigen gilt § 94 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 entsprechend. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.¹⁵⁹

§ 108 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) Zum Beisitzer kann nur ein Rechtsanwalt berufen werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66). § 94 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann aus den in § 67 angeführten Gründen abgelehnt werden.¹⁶⁰

158 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel XII Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein Senatspräsident, der nach § 62 Abs. 2 Satz 2, § 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt wird.“

01.01.1992.—Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 2 „der §§ 132 und 136“ durch „des § 132“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch „der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „drei Mitgliedern“ durch „zwei Mitgliedern“ und „drei Rechtsanwälten“ durch „zwei Rechtsanwälten“ ersetzt.

159 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die anwaltlichen Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Senats eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die richterlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

§ 26 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. c des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 1 Satz 1 „vier Jahren“ durch „fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , Abs. 5“ nach „Satz 3“ eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

160 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

§ 109 Beendigung des Amtes als Beisitzer

(1) Für das Ende des Amtes des anwaltlichen Beisitzers gilt § 95 Abs. 1a Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer mehr besteht.

(2) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt des Beisitzers ist § 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und über die Amtsenthebung ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entscheidet. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und die Bundesrechtsanwaltskammer zu hören.¹⁶¹

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 40a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Anwaltsgericht oder dem Anwaltsgerichtshof angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Vorstand der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Anwaltsgericht, dem Anwaltsgerichtshof oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“

161 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 41 lit. d des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 109 Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.“

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Amt des anwaltlichen Beisitzers endet,

1. wenn er keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehört, mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft;
2. wenn er zum Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung gewählt wird, mit der Annahme der Wahl;
3. wenn er eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung übernimmt, mit der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 95 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Justiz kann einen Rechtsanwalt auf seinen Antrag aus dem Amt als Beisitzer entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.

(3) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, dass er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;

§ 110 Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 76 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.¹⁶²

§ 111 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 112 Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer

Für die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Beisitzer und für den Ersatz ihrer Reisekosten gilt § 103 Abs. 6 entsprechend.¹⁶³

Vierter Abschnitt

Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen¹⁶⁴

§ 112a Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit

(1) Der Anwaltsgerichtshof entscheidet im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz, nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer, soweit nicht die Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Anwaltssachen).

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Anwaltsgerichtshofes,
2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz

3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.“

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

162 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Rechtsanwälte haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.“

163 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 112 Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer

Das Amt eines anwaltlichen Beisitzers ist ein Ehrenamt. Für die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenvergütung oder die Fahrtkostenentschädigung gilt § 103 Abs. 4 entsprechend.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 41a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat „Abs. 4“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

164 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof zuständig ist,
2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.¹⁶⁵

§ 112b Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist der Anwaltsgerichtshof, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem der Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß. In allen anderen Angelegenheiten ist der Anwaltsgerichtshof zuständig, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem der Beklagte seinen Sitz, seine Kanzlei oder ansonsten seinen Wohnsitz hat.¹⁶⁶

§ 112c Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Der Anwaltsgerichtshof steht einem Oberverwaltungsgericht gleich; § 112e bleibt unberührt.

(2) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. Die Fristen des § 116 Abs. 2 und des § 117 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(3) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.¹⁶⁷

§ 112d Klagegegner und Vertretung

(1) Die Klage ist gegen die Rechtsanwaltskammer, die Bundesrechtsanwaltskammer oder die Behörde zu richten,

1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß;
2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

165 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 139 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Nr. 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „nach“ nach „Gesetz,“ eingefügt und „einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Rechtsanwaltskammern, einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer“ durch „nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 desselben Gesetzes hat in der Überschrift des Abschnitts „Das gerichtliche“ durch „Gerichtliches“ ersetzt.

166 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

167 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes und der Rechtsanwaltskammer oder Bundesrechtsanwaltskammer wird die Rechtsanwaltskammer oder Bundesrechtsanwaltskammer durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts besonders bestellt.¹⁶⁸

§ 112e Berufung

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Anwaltsgerichtshof oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass der Anwaltsgerichtshof an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.¹⁶⁹

§ 112f Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

(1) Für ungültig oder nichtig erklärt werden können, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind,

1. Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern und der Organe der Bundesrechtsanwaltskammer mit Ausnahme der Satzungsversammlung sowie
2. Wahlen zu Organen der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer.

(2) Klagen nach Absatz 1 können erhoben werden

1. durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, und
2. im Fall der Klage gegen eine Rechtsanwaltskammer durch ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer; im Fall der Klage gegen die Bundesrechtsanwaltskammer durch eine Rechtsanwaltskammer.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Klage gegen einen Beschluss nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 kann die Klage nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung erhoben werden.¹⁷⁰

168 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „oder“ durch „ , die Bundesrechtsanwaltskammer oder die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 jeweils „oder Bundesrechtsanwaltskammer“ nach „Rechtsanwaltskammer“ eingefügt.

169 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

170 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern mit Ausnahme der Satzungsversammlung können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Die Klage kann durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, oder ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer erhoben werden. Die Klage eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer gegen einen Beschluss ist nur zulässig, wenn es geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 112g Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Senats für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof regeln, sind nicht anzuwenden.¹⁷¹

§ 112h Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

Wird durch den Anwaltsgerichtshof oder den Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Rechtsanwalt bei einem Antrag auf Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat das Gericht seine Entscheidung spätestens am Tag nach dem Eintritt der Rechtskraft der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln.¹⁷²

Sechster Teil

Anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen¹⁷³

§ 113 Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, wird eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine anwaltsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine anwaltsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der Anwaltsgerichtsbarkeit nicht unterstand.¹⁷⁴

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung stellen.“

171 QUELLE

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat die Vorschrift eingefügt.

172 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.07.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4. 2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4. 2016, S. 20) geändert worden ist,“ nach „Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

173 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 20 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Überschrift des Teils neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Die ehrengerichtliche Bestrafung“.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Teils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Teils „Die anwaltsgerichtliche“ durch „Anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

174 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 21 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 131 Bestrafung wegen Pflichtverletzung

§ 114 Anwaltsgerichtliche Maßnahmen

(1) Anwaltsgerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro,
4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
5. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.¹⁷⁵

§ 114a Wirkungen des Vertretungsverbots und Zuwiderhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt ist, darf auf dem ihm untersagten Rechtsgebiet nicht als Vertreter und Beistand in Person oder im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Er darf jedoch die Angele-

(1) Ein Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft.

(2) Ein Rechtsanwalt kann ehrengerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine ehrengerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist eine ehrengerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine ehrengerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.“

175 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 22 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 114 Ehrengerichtliche Strafen

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die ehrengerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.“

24.08.1975.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Nr. 3 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,“.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 „Ehrengerichtliche“ durch „Anwaltsgerichtliche“ und in Abs. 2 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Nr. 3 „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

genheiten seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere anwaltsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.¹⁷⁶

§ 115 Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. § 78 Abs. 1, § 78a Satz 1 sowie die §§ 78b und 78c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.¹⁷⁷

§ 115a Rüge und anwaltsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 74). Hat das Anwaltsgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 74a), weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein anwaltsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Anwaltsgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines anwaltsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Rechtsanwalt ergeht und auf Freispruch oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.¹⁷⁸

176 QUELLE

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift das Komma durch „und“ ersetzt.

177 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 23 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Zulässigkeit der Bestrafung

Sind seit der Pflichtverletzung, die keine schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre vergangen, so ist eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht mehr zulässig.“

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§§ 66, 67 Abs. 4, §§ 68 und 69 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.“

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren.“

01.06.2007.—Artikel 1 Nr. 42 lit. b des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 eingefügt.

178 QUELLE

§ 115b Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Einer Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.¹⁷⁹

§ 115c Vorschriften für Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften

Die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils, die §§ 195 bis 199 sowie die Vorschriften des Elften Teils sind entsprechend anzuwenden auf Personen, die nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 einer Rechtsanwaltskammer angehören. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Rechtsanwaltsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.¹⁸⁰

Siebenter Teil Anwaltsgerichtliches Verfahren¹⁸¹

16.01.1969.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Rechtsanwalt außer Verfolgung gesetzt ist, weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“, in Abs. 1 Satz 2 „Ehrengericht“ jeweils durch „Anwaltsgericht“ und „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ sowie in der Überschrift und in Abs. 2 Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

179 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in der Überschrift „Bestrafung“ durch „Ahndung“ ersetzt.

20.09.1976.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 1 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

180 QUELLE

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Satz 1 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Satz 1 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

181 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift des Teils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 116 Vorschriften für das Verfahren und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

(1) Für das anwaltsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Senats für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof regeln, sind nicht anzuwenden.¹⁸²

§ 117 Keine Verhaftung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt darf zur Durchführung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.¹⁸³

§ 117a Verteidigung

Auf die Verteidigung im anwaltsgerichtlichen Verfahren ist § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Strafprozeßordnung nicht anzuwenden.¹⁸⁴

§ 117b Akteneinsicht

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahr-

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Teils „Das anwaltsgerichtliche“ durch „Anwaltsgerichtliches“ ersetzt.

182 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat in der Überschrift „und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

183 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in der Überschrift „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ und in Satz 1 „Beschuldigter“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 96 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Satz 1 „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

184 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat „bis 3, 6 und 7“ durch „bis 3, 6, 7 und 9“ ersetzt.

te Beweisstücke zu besichtigen. Für die Akteneinsicht durch den Rechtsanwalt ist § 147 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.¹⁸⁵

§ 117c¹⁸⁶

§ 118 Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein anwaltsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes anwaltsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das anwaltsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.

(2) Wird der Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein anwaltsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Rechtsanwalts enthalten.

185 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 117b Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör

Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Rechtsanwalt und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§§ 169b und 169c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat § 117c in § 117b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Rechtsanwalt ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.“

01.01.2010.—Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Satz 2 „Abs. 2, 3, 5“ durch „Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „des Rechtsanwalts“ am Ende gestrichen.

186 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat § 117c in § 117b unnummeriert.

(3) Für die Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der anwaltsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Wird ein anwaltsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen anwaltsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im anwaltsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.¹⁸⁷

§ 118a Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im anwaltsgerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte entschieden, es sei denn, daß die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs in Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für die Ausschließung oder für die Entfernung aus dem anderen Beruf.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Rechtsanwalt das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den

187 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 36 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in der Überschrift „strafgerichtlichen Verfahren“ durch „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

Artikel 36 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird der Rechtsanwalt in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Rechtsanwalts enthalten.“

Artikel 36 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht.“

16.01.1969.—Artikel I Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.“

Artikel I Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.“

20.12.1989.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“, in Abs. 1 Satz 3 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ sowie in der Überschrift und in Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

Rechtsanwalt ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen den Rechtsanwalt zuständig wäre (§§ 120 und 163 Satz 6).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst, die ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben dürfen (§ 47), nicht anzuwenden.

(5) § 110 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.¹⁸⁸

§ 118b Aussetzung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

Das anwaltsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im anwaltsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.¹⁸⁹

Zweiter Abschnitt Verfahren im ersten Rechtszug¹⁹⁰

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften¹⁹¹

(weggefallen)¹⁹²

§ 119 Zuständigkeit

188 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 2 Satz 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

19.07.2013.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) hat in Abs. 2 Satz 2 „(§§ 120, 163 Satz 3)“ durch „(§§ 120 und 163 Satz 6)“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift „dem“ nach „zu“ gestrichen.

189 QUELLE

16.01.1969.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in der Vorschrift „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ ersetzt.

190 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in der Überschrift des Abschnitts „Das“ am Anfang gestrichen.

191 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

192 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Allgemeine Vorschriften“.

(1) Für das anwaltsgerichtliche Verfahren ist im ersten Rechtszug das Ehrengericht für Rechtsanwälte zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.¹⁹³

§ 120 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht seinen Sitz hat (§ 119 Abs. 2), nimmt in den Verfahren vor dem Anwaltsgericht die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.¹⁹⁴

§ 120a Gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer

Die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer unterrichten sich gegenseitig, sobald sie von einem Verhalten eines Rechtsanwalts Kenntnis erlangen, das den Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten, die mit einer der anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 geahndet werden kann, begründet.¹⁹⁵

Zweiter Unterabschnitt Einleitung des Verfahrens¹⁹⁶

(weggefallen)¹⁹⁷

§ 121 Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

Das anwaltsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Anwaltsgericht eine Anschuldigungsschrift einreicht.¹⁹⁸

193 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ und „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ und in Abs. 2 „Ehrengerichts“ durch „Anwaltsgerichts“ ersetzt.

194 ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat jeweils „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

195 QUELLE

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

196 QUELLE

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

197 AUFHEBUNG

18.05.2017.—Artikel 1 Nr. 63 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Die Einleitung des Verfahrens“.

198 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht entweder beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder eine Anschuldigungsschrift einreicht.“

§ 122 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre EntschlieÙung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb eines Monats seit dem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das anwaltsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine EntschlieÙung nach Absatz 1 und reicht sie auch innerhalb dieser Frist keine Anschuldigungsschrift ein, so gibt sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer innerhalb von drei Wochen unter Darlegung der Gründe einen schleunigen Abschluß des Ermittlungsverfahrens als erforderlich und möglich bezeichnet, und trifft die Staatsanwaltschaft innerhalb zweier weiterer Monate keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Verdacht einer so schweren Pflichtverletzung begründet ist, daß die Verhängung einer der in § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt.

(4) Auf das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof sind §§ 173 bis 175 der StrafprozeÙordnung entsprechend anzuwenden.

(5) § 172 der StrafprozeÙordnung ist nicht anzuwenden.¹⁹⁹

§ 123 Antrag des Rechtsanwalts auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens

(1) Der Rechtsanwalt kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 57)

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Rechtsanwalt selbst bei dem Ehrengericht beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 57) oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat (§ 74), kann der Rechtsanwalt den Antrag nicht stellen.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in der Überschrift „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ sowie in der Vorschrift „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“ und „Ehrengericht“ durch „Anwaltsgericht“ ersetzt.

199 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 30 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 und 3 Satz 1 jeweils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“, in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ und in Abs. 4 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte“ durch „Anwaltsgerichtshof“ ersetzt.

oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat (§ 74), kann der Rechtsanwalt den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Rechtsanwalts keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Rechtsanwalt unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt, das anwaltsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, kann der Rechtsanwalt bei dem Anwaltsgerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Der Anwaltsgerichtshof entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung des Rechtsanwalts festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet der Anwaltsgerichtshof den Rechtsanwalt einer anwaltsgerichtlichen Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt er die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet der Ehrengerichtshof eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer erteilt werden.²⁰⁰

§ 124²⁰¹

§ 125²⁰²

200 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 3 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 123 Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Das Ehrengericht kann den Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die ehrengerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, steht dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde nur wegen örtlicher Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.“

09.09.1994.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „ehrengerichtliche“ durch „anwaltsgerichtliche“, in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 „Ehrengerichtshof“ durch „Anwaltsgerichtshof“, in Abs. 3 Satz 4 „ehrengerichtlich“ durch „anwaltsgerichtlich“ sowie in der Überschrift und in Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 jeweils „ehrengerichtlichen“ durch „anwaltsgerichtlichen“ ersetzt.

201 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 124 Bestellung des Untersuchungsrichters

(1) Mit der Führung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung wird ein Richter beauftragt.

(2) Die erforderliche Anzahl von Untersuchungsrichtern wird von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt; sie müssen als Richter in dem Bezirk des Oberlandesgerichts angestellt sein, in dem das Ehrengericht seinen Sitz hat.“

202 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in der Überschrift „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalt“ und in Satz 1 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 126²⁰³

§ 127²⁰⁴

§ 128²⁰⁵

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 125 Vernehmung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist zu Beginn der ehrenamtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.“

203 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ und in Abs. 2 Satz 1 „Beschuldigten“ durch „Rechtsanwalts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 126 Teilnahme an Beweiserhebungen

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwalt und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen.

(2) Der Untersuchungsrichter kann den Rechtsanwalt von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Rechtsanwalt ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.“

204 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel I Nr. 31 desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 6 Abschnitt I Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschriften aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 127 Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Rechtsanwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist abschließend zu äußern. Der Rechtsanwalt kann innerhalb dieser Frist auch beantragen, daß er durch den Untersuchungsrichter in Anwesenheit des Staatsanwalts zu dem Ergebnis der Voruntersuchung mündlich gehört wird (Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter); er ist über dieses Recht zu belehren. § 169b Abs. 2, 4 und 5, §§ 169c und 297 der Strafprozeßordnung sind auf das Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter entsprechend anzuwenden.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der Rechtsanwalt, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

(3) Gegen den Beschluß des Ehrengerichts, durch den ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

205 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat in Abs. 2 „Beschuldigte“ durch „Rechtsanwalt“ ersetzt.

Artikel I Nr. 32 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.